



Rechnungshof  
Österreich

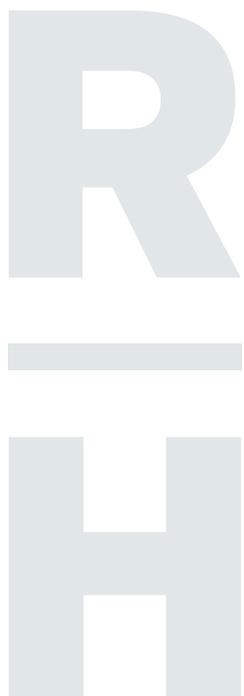
Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Hallstatt Wasserkraft GmbH

---

Reihe BUND 2017/34



**IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im August 2017

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	7
<b>Glossar</b>	9
<b>Kurzfassung</b>	11
<b>Kenndaten</b>	13
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	13
<b>Entstehungsgeschichte und Unternehmensziel</b>	14
<b>Struktur und Gegenstand der Gesellschaft</b>	15
<b>Rahmenbedingungen</b>	15
Syndikatsvertrag	15
Geschäftsführung	16
Dienstbarkeiten	18
Kapitalausstattung	19
Kreditfinanzierung	20
<b>Stromproduktion und –absatz</b>	21
Stromproduktion	21
Stromabsatz	23
<b>Wirtschaftliche Lage</b>	24
Projektplanung	24
Investitionskosten	24
Entwicklung der Gewinn– und Verlustrechnung	25
Stromerlöse	28

---

Aufwendungen _____	30
<b>Projektumsetzung</b> _____	39
Vergabeverfahren allgemein _____	39
Vergabe von Planungsleistungen _____	42
Bauvergaben _____	44
<b>Sonstige Feststellungen</b> _____	49
Nutzungsteilung Leitungs-Trasse _____	49
Jahresabschluss 2014 _____	49
Beschlussfassung _____	49
Vollständigkeit der Schlussrechnungen _____	50
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	52
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	55

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Chronologie des Projekts Kleinwasserkraftwerk _____	14
Tabelle 2:	Umsetzung der wesentlichen Vorgaben des Syndikatsvertrags _____	16
Tabelle 3:	Superädifikats- und Dienstbarkeitsverträge _____	18
Tabelle 4:	Kapitalausstattung _____	19
Tabelle 5:	Umfang der wasserrechtlichen Bewilligung _____	21
Tabelle 6:	Geplante und tatsächliche Stromerzeugungsmenge _____	22
Tabelle 7:	Business-Plan für die Jahre ab 2013 _____	24
Tabelle 8:	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung _____	25
Tabelle 9:	Entwicklung der Erlöse _____	29
Tabelle 10:	Entwicklung des Betriebsaufwands _____	30
Tabelle 11:	Formel zur Berechnung des jährlichen Dienstbarkeitsentgelts_	34
Tabelle 12:	Varianten zur Berechnung des Dienstbarkeitsentgelts _____	35
Tabelle 13:	Entwicklung der Zinsaufwendungen _____	37

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Eigentümerstruktur _____	15
Abbildung 2:	Jährliche Stromerzeugung im Monatsverlauf _____	22
Abbildung 3:	Soll-Ist-Vergleich zwischen den jährlichen Plandaten und den Jahresabschlüssen _____	26
Abbildung 4:	Entwicklung Marktpreis und Abnahmepreise der Hallstatt Wasserkraft GmbH _____	28
Abbildung 5:	Erlösentwicklung versus Stromproduktion _____	29
Abbildung 6:	Aufwandsentwicklung im Verhältnis zum Gewinn _____	31

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH–Gesetz	Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stammfassung: RGBI. Nr. 58/1906
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
l/s	Liter pro Sekunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde (1.000 kWh)
Nr.	Nummer
ÖBf AG	Österreichische Bundesforste AG
p.a.	per annum
Pkt.	Punkt

rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof

Stellenbesetzungs- gesetz	Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.
------------------------------	--

TZ	Textzahl(en)
----	--------------

u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer

VZÄ	Vollzeitäquivalent
-----	--------------------

z.B.	zum Beispiel
------	--------------

## Glossar

### EEX

Die EEX AG (European Energy Exchange) ist eine europäische Strombörse. An ihr werden u.a. Kontrakte auf Strom gehandelt oder zum Clearing registriert. Auf einer Transparenzplattform werden gesetzliche Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber aus Deutschland und Österreich zur Stromerzeugung und zum Stromverbrauch dargestellt ([www.eex-transparency.com](http://www.eex-transparency.com)).

### Engpassleistung

Die Engpassleistung ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Anlage mit allen Maschinensätzen.

### Kleinwasserkraftanlage

Eine Kleinwasserkraftanlage ist eine anerkannte Anlage auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW.

### Regelarbeitsvermögen

Als Regelarbeitsvermögen wird der Mittelwert der Jahresstromproduktionen aufgrund eines durchschnittlichen Wasserdurchflusses bezeichnet.

### Regelenergie

Die Regelenergie dient der Frequenzhaltung des Stromnetzes. Im Rahmen der Tertiärregelung – auch Minutenreserve genannt – werden im Bedarfsfall kurzfristig Stromreserven (Regelenergie) vom Regelzonenführer abgerufen. Je nach Bedarf produzieren die Kraftwerke mindestens für eine Dauer von 15 Minuten zusätzliche Strommengen, drosseln die Erzeugung oder schalten Erzeugungseinheiten ab.

# Bericht des Rechnungshofes

Hallstatt Wasserkraft GmbH

---



## Wirkungsbereich

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## Hallstatt Wasserkraft GmbH

### Kurzfassung

#### Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung der Hallstatt Wasserkraft GmbH am Sitz der Geschäftsleitung in Purkersdorf (Firmensitz der Österreichischen Bundesforste AG und ÖBf Beteiligungs GmbH) und am Kraftwerksstandort in Hallstatt. Der überprüfte Zeitraum umfasste schwerpunktmäßig die Jahre 2012 bis 2015. (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Finanzierung und der wirtschaftlichen Lage sowie der Investitionen (Errichtung des Kraftwerks) der Gesellschaft und darüber hinaus vergaberechtlicher Aspekte. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

#### Wesentlichste Prüfungsfeststellungen

Die ÖBf Beteiligungs GmbH und die Marktgemeinde Hallstatt errichteten mit Gesellschaftsvertrag vom 13. Jänner 2012 die Hallstatt Wasserkraft GmbH mit dem Ziel, ein Kleinwasserkraftwerk am Waldbach in Hallstatt zu projektieren, zu errichten und zu betreiben. Die ÖBf Beteiligungs GmbH war an der Gesellschaft mit 51 % und die Marktgemeinde Hallstatt mit 49 % beteiligt. (TZ 2, TZ 3)

Die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) rechnete in der Planungsphase (im Jahr 2011) mit Investitionskosten von rd. 9,50 Mio. EUR. Da die Felssicherungskosten, die Naturschutzauflagen und die Baupreise deutlich geringer ausfielen als er-

wartet, reduzierten sich die Investitionskosten um rd. 42 % auf rd. 5,47 Mio. EUR. (TZ 11, TZ 12)

Ausgehend von einem Strompreis von rd. 56 EUR/MWh (im Jahr 2011) und einer durchschnittlichen Stromerzeugung von rd. 20.000 MWh erwartete die ÖBf AG jährliche Erlöse von rd. 1,13 Mio. EUR. Aufgrund sinkender Strompreise (im Jahr 2015 rd. 30 EUR/MWh) erzielte die Hallstatt Wasserkraft GmbH trotz weitgehend plangemäßer Stromerzeugungsmenge um 38 % (2014) bzw. 46 % (2015) geringere Erlöse als 2011 geplant. (TZ 11, TZ 13, TZ 14)

Trotz sinkender Strompreise und von der Wasserrechtsbehörde vorgegebener Einschränkungen der Wasserentnahmemenge konnte die Hallstatt Wasserkraft GmbH seit Aufnahme des Kraftwerkvollbetriebs positive Betriebsergebnisse erzielen. Zwar verlängerte sich die Amortisationsdauer gegenüber dem Plan, die Renditevorgabe von 15 % laut Planrechnung konnte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch erfüllt werden. (TZ 20)

Die ÖBf AG erfüllte eine Doppelfunktion gegenüber der Hallstatt Wasserkraft GmbH: Einerseits war sie Gesellschafterin, andererseits Dienstleisterin, welche die Geschäftsführung und kaufmännische Betriebsführung für die Gesellschaft (die kein eigenes Personal beschäftigte) besorgte und ihr die für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Liegenschaften verpachtete. Dies verschaffte ihr einen Informationsvorsprung und barg die Gefahr einer Interessenkollision. (TZ 18)

Die zwischen der ÖBf AG und der Hallstatt Wasserkraft GmbH vereinbarten Entgelte für die Geschäftsführung und die kaufmännische Betriebsführung konnten mangels Vergleichsangeboten nicht auf ihre Preisangemessenheit überprüft werden. Ebenso valorisierte die ÖBf AG die ursprünglich stromerlösabhängig berechneten Dienstbarkeitsentgelte für die der Hallstatt Wasserkraft GmbH überlassenen Liegenschaften nicht nach dem Energiepreisindex, sondern nach dem Verbraucherpreisindex. Dadurch entrichtete die Hallstatt Wasserkraft GmbH in den Jahren 2014 und 2015 ein um rd. 46 % bzw. 84 % höheres Entgelt an die ÖBf AG als bei einer strompreis- und damit stromerlösabhängigen Berechnung. Die diesbezüglichen Aufwendungen der Gesellschaft mindern langfristig deren Gewinne und damit auch künftige Ausschüttungen an die Marktgemeinde Hallstatt. (TZ 16, TZ 17, TZ 18)

Die Hallstatt Wasserkraft GmbH war als im öffentlichen Eigentum stehende Stromerzeugerin bei der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 ausgenommen. Sie verstieß bei ihren Vergaben jedoch wiederholt gegen allgemein geltende Grundsätze des Vergabewesens, wie z.B. das Diskriminierungsverbot sowie das Transparenzgebot. Insbesondere unterließ sie es, die Kriterien für ihre Vergabeentscheidungen bekannt zu geben, erteilte ohne weitere Preisvergleiche von den eingeholten Angeboten abweichende Aufträge und

anerkannte bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten Überschreitungen der vereinbarten Pauschalauftragssumme ohne bewilligte Nachtragsangebote. (TZ 21, TZ 22, TZ 23, TZ 24)

## Kenndaten

Hallstatt Wasserkraft GmbH						
<b>Grundlage</b>	Gesellschaftsvertrag vom 13. Jänner 2012					
<b>Gesellschafter</b>	ÖBf Beteiligungs GmbH (51 %) Marktgemeinde Hallstatt (49 %)					
<b>Stammkapital</b>	35.000 EUR					
<b>Unternehmensgegenstand</b>	– die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb des Kleinwasserkraftwerks am Waldbach in Hallstatt – alle Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften					
<b>Organe</b>	Geschäftsführung, Generalversammlung					
Gebarungsentwicklung		2012	2013	2014	2015	2016 (Plan)
		in 1.000 EUR				
Umsatzerlöse (= Betriebsleistung)		0	231	704	615	651
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)		-32	-123	325	242	257
Jahresüberschuss/–fehlbetrag		-33	-125	259	185	195
<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.931</b>	<b>5.894</b>	<b>5.805</b>	<b>5.492</b>	<b>–</b>
Cashflow		640	-255	118	-81	-145
			IX–XII/2013	2014	2015	2016
			in MWh/Jahr			
<b>Stromerzeugung</b>			5.629	21.395	18.732	20.489

Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung der Hallstatt Wasserkraft GmbH am Sitz der Geschäftsleitung in Purkersdorf (Sitz der Österreichischen Bundesforste AG und der ÖBf Beteiligungs GmbH) und am Kraftwerksstandort in Hallstatt. Der überprüfte Zeitraum umfasste schwerpunktmäßig die Jahre 2012 bis 2015.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Finanzierung und der wirtschaftlichen Lage sowie der Investitionen (Errichtung des Kraftwerks) der Gesellschaft und darüber hinaus vergaberechtlicher Aspekte.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Dezember 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Hallstatt Wasserkraft GmbH und die Österreichische Bundesforste AG gemeinsam im Jänner 2017 Stellung. Das BMLFUW verzichtete im März 2017 auf die Abgabe einer Stellungnahme. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen an die Hallstatt Wasserkraft GmbH und die Österreichische Bundesforste AG im Juni 2017.

## Entstehungsgeschichte und Unternehmensziel

2 Die Marktgemeinde Hallstatt plante im Zuge der Erneuerung ihrer Trinkwasseranlage im Jahr 2004 auch die Errichtung eines kleinen Trinkwasserkraftwerks<sup>1</sup>, nahm jedoch aus wirtschaftlichen Gründen davon wieder Abstand.

In weiterer Folge entwickelten die Österreichische Bundesforste AG (**ÖBf AG**) – als maßgeblich betroffene Grundeigentümer – und die Marktgemeinde Hallstatt ein Kleinwasserkraftwerksprojekt am Waldbach. Zur Planung, Errichtung und zum Betrieb dieses Kleinwasserkraftwerks gründeten die ÖBf Beteiligungs GmbH und die Marktgemeinde Hallstatt die Hallstatt Wasserkraft GmbH als gemeinsame Projektgesellschaft. Das Kleinwasserkraftwerk und die Erneuerung der Trinkwasserversorgung sollten jedoch als getrennte Projekte durchgeführt werden.

Ab dem Jahr 2011 entwickelte sich das Projekt Kleinwasserkraftwerk wie folgt:

**Tabelle 1: Chronologie des Projekts Kleinwasserkraftwerk**

<b>Oktober 2011</b>	Einreichung des Kleinwasserkraftwerksprojekts beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durch die ÖBf AG
<b>13. Jänner 2012</b>	– Abschluss des Gesellschaftsvertrags über die Errichtung der Hallstatt Wasserkraft GmbH durch die ÖBf Beteiligungs GmbH und die Marktgemeinde Hallstatt (Gesellschafter) – Abschluss eines Syndikatsvertrags durch die Gesellschafter (siehe <a href="#">TZ 4</a> )
<b>21. Mai 2012</b>	Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Kleinwasserkraftwerk (siehe <a href="#">TZ 9</a> )
<b>Juli bis September 2012</b>	Beauftragung der Arbeiten am Kleinwasserkraftwerk
<b>September 2013</b>	Inbetriebnahme des Kleinwasserkraftwerks

Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung: RH

<sup>1</sup> Die Anlage – mit Leistungsparametern von rund einem Zehntel des Wasserkraftwerks Hallstatt – hätte das Gefälle der Trinkwasserleitung zur Stromerzeugung genutzt.

## Struktur und Gegenstand der Gesellschaft

- 3 (1) Das Stammkapital der Hallstatt Wasserkraft GmbH betrug laut Gesellschaftsvertrag 35.000 EUR; die Eigentümerstruktur stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur



Quellen: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung: RH

- (2) Gegenstand der Hallstatt Wasserkraft GmbH war gemäß Gesellschaftsvertrag

- die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb des Kleinwasserkraftwerks am Waldbach in Hallstatt;
- die Gesellschaft war weiters – mit Ausnahme von Bankgeschäften – zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erschienen.

## Rahmenbedingungen

### Syndikatsvertrag

- 4 Am 13. Jänner 2012 schlossen die ÖBf Beteiligungs GmbH und die Marktgemeinde Hallstatt zusätzlich zu dem am selben Tag errichteten Gesellschaftsvertrag einen Syndikatsvertrag ab. Dieser regelte insbesondere:

**Tabelle 2: Umsetzung der wesentlichen Vorgaben des Syndikatsvertrags**

Syndikatsvertrag	Vertragsinhalt	Vertragsvorgaben erfüllt
<b>Geschäftsführer der Gesellschaft</b>	Das Recht zu dessen Nominierung und Abberufung stand der ÖBf Beteiligungs GmbH zu.	vertragsgemäß erfüllt
	Die Abgeltung für die Geschäftsführung betrug 19.200 EUR jährlich.	vertragsgemäß erfüllt; hinsichtlich Entgeltberechnung siehe <b>TZ 16</b>
	Der Geschäftsführer war an Beschlüsse der Gesellschafter gebunden.	vertragsgemäß erfüllt
<b>Finanzierung</b>	30 % der mit 9,50 Mio. EUR geschätzten Investitionskosten waren aus Eigenmitteln der Gesellschafter zu bestreiten.	nicht (zur Gänze) vertragsgemäß erfüllt; siehe <b>TZ 7</b>
<b>Betriebsführung</b>	Die operative Betriebsführung und die kaufmännische Servicierung waren nach dem Bestbieterprinzip an Dritte zu vergeben.	nicht (zur Gänze) vertragsgemäß erfüllt; siehe <b>TZ 17</b>
	Ein Eintrittsrecht in das Bestgebot hatte – für die operative Betriebsführung: die Marktgemeinde Hallstatt – für die kaufmännische Servicierung: die ÖBf Beteiligungs GmbH.	vertragsgemäß erfüllt
<b>Stromlieferung</b>	Diese hatte an den jeweiligen, durch Ausschreibung ermittelten Bestbieter zu erfolgen.	weitgehend vertragsgemäß erfüllt; siehe <b>TZ 10</b>

Quelle: Syndikatsvertrag

## Geschäftsführung

### 5.1

(1) Der Syndikatsvertrag räumte der ÖBf Beteiligungs GmbH das Recht auf Nominierung eines Geschäftsführers für die Hallstatt Wasserkraft GmbH ein. Demgemäß bestellte die Generalversammlung der Hallstatt Wasserkraft GmbH im Jahr 2012 einen Mitarbeiter des Bereichs „Beteiligungen und Erneuerbare Energie“ der ÖBf AG zum Geschäftsführer, der diese Funktion auch bei zwei weiteren Kleinwasserkraftwerken der ÖBf AG wahrnahm.

(2) Bei der Besetzung von Geschäftsführerfunktionen in öffentlichen Unternehmen waren insbesondere zu beachten

- das GmbH-Gesetz (fachliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse zur Führung eines Unternehmens<sup>2</sup>),
- das Stellenbesetzungsgesetz (öffentliche Ausschreibung, Gewährleistung, dass sich die bestgeeigneten Personen bewerben können bzw. in die engere Wahl kommen) und
- die Bundes-Vertragsschablonenverordnung (Transparenz, Befristung der Bestellung).

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der in § 25 GmbH-Gesetz geforderten Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes werden sowohl Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Geschäftsfeld, in welchem die Gesellschaft tätig ist, üblicherweise erfordert, vorausgesetzt als auch allgemeine betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse betreffend die Führung eines Unternehmens.

(3) Eine – wie im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene – öffentliche Ausschreibung der Funktion des Geschäftsführers führte die ÖBf AG nicht durch. Sie begründete dies mit Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen aufgrund des geringen Beschäftigungsausmaßes von 0,077 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) jährlich.

(4) Die ÖBf AG verfügte im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements über keine internen Regelungen für die Besetzung von Geschäftsführungsfunktionen von Beteiligungsgesellschaften, die eine den Intentionen des Gesetzgebers gemäße Vorgangsweise gewährleisten.

Insbesondere fehlten

- für den Fall des Verzichts auf eine Ausschreibung die Festlegung von Kriterien für eine temporäre Besetzung der Geschäftsführung mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der ÖBf AG (z.B. im Stadium einer noch nicht operativen Projektgesellschaft, bis zu einem bestimmten sehr geringen Geschäftsvolumen bzw. Beschäftigungsumfang) sowie
- kumulativ anwendbare Kriterien für eine in jedem Fall gebotene Ausschreibung (z.B. ab Aufnahme des Vollbetriebs, bei Überschreiten eines bestimmten Geschäftsvolumens, eines bestimmten Beschäftigungsumfangs bzw. einer bestimmten Zeitdauer; siehe **TZ 16**).

## 5.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Bestellung des Geschäftsführers der Hallstatt Wasserkraft GmbH nicht dem Stellenbesetzungsgesetz und der Bundes-Vertragschablonenverordnung entsprach.

Er empfahl der ÖBf AG daher, künftig auch die Funktion eines Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft öffentlich auszuschreiben (siehe hierzu auch die Empfehlung in **TZ 16**).

## 5.3

Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG besetze die ÖBf Beteiligungs GmbH Geschäftsführungen ihrer Tochtergesellschaften zum Zweck der effektiven und effizienten Kontrolle und Steuerung bevorzugt mit Personal der ÖBf AG, aufgrund der Vorkenntnisse insbesondere mit jenen, welche die Projektentwicklung bereits vor der Gesellschaftsgründung verantwortet hatten.

Im konkreten Fall sei von einer Ausschreibung abgesehen worden, weil aufgrund des geringen Beschäftigungsausmaßes keine Interessensbekundung von Dritten zu erwarten gewesen sei. Darüber hinaus sei die Betrauung eines Mitarbeiters der ÖBf AG mit der Geschäftsführung mit der Marktgemeinde Hallstatt vereinbart gewesen.

Stellenbesetzungen würden seit 2016 üblicherweise rechtskonform – schon vor Beginn der Prüfung durch den RH – ausgeschrieben. Die ÖBf AG rege jedoch eine Änderung des Stellenbesetzungsgesetzes dahingehend an, dass für Tochtergesellschaften, die durch Personal der Muttergesellschaft geführt werden sollen, Vereinfachungen im Bestellungsprozess vorgesehen werden. Organbesetzungen in Konzerngesellschaften sollten, wie in der Privatwirtschaft sowohl national als auch international üblich, ohne formelle Stellenausschreibung möglich sein.

**5.4** Der RH entgegnete der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, dass die zur Zeit der Geschäftsführerbestellung gültige Rechtslage auch für die in der Stellungnahme dargelegten Sachverhalte keine Ausnahme von der Ausschreibung vorsah. Auch hatte die ÖBf AG keine Vorgangsweise festgelegt, die geeignet war, der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers für öffentliche Unternehmen Rechnung zu tragen. Er hielt daher seine Empfehlung weiter aufrecht.

## Dienstbarkeiten

**6** Die Hallstatt Wasserkraft GmbH errichtete die Baulichkeiten für das Kraftwerk zu fast 99 % auf von der ÖBf AG verwalteten Liegenschaften der Republik Österreich. Die ÖBf AG und die Hallstatt Wasserkraft GmbH schlossen über die bestandsweise Nutzungsüberlassung der Liegenschaften zum Zweck der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebs des Kleinwasserkraftwerks Hallstatt folgende Verträge ab:

**Tabelle 3: Superädifikats- und Dienstbarkeitsverträge**

Vertrag	Vertragsgegenstand	jährliches Entgelt in EUR (wertgesichert)	
		bis Inbetriebnahme <sup>1</sup>	ab Inbetriebnahme <sup>2</sup>
<b>Superädifikats- und Gestattungsvertrag vom 22. Februar 2012</b>	– rd. 200 m <sup>2</sup> Grundfläche für die Errichtung und den Betrieb des Krafthauses samt Unterwasserkanal – rd. 20 Laufmeter (4 m breit) für die Zufahrt zum Krafthaus – temporär ca. 400 m <sup>2</sup> Grundfläche zur Lagerung von Baumaterial während des Baus	7.287	32.500
<b>Dienstbarkeitsvertrag vom 21. März 2013</b>	– rd. 260 m <sup>2</sup> Grundfläche für die Errichtung und den Betrieb der Wasserfassung samt Entsanderbecken – rd. 2.360 Laufmeter für die oberirdisch und unterirdisch verlegte Druckrohrleitung samt diverser Leitungen und Kabel	2.713	12.100
<b>Summe</b>		<b>10.000</b>	<b>44.600</b>

<sup>1</sup> längstens jedoch bis 31. Dezember 2013

<sup>2</sup> spätestens aber ab 1. Jänner 2014

Quellen: Verträge zwischen Hallstatt Wasserkraft GmbH und ÖBf AG; Darstellung: RH

Zur Berechnung der Dienstbarkeitsentgelte wird auf **TZ 18** verwiesen.

## Kapitalausstattung

**7.1** Gemäß Syndikatsvertrag (siehe **TZ 4**) hatten die Gesellschafter 30 % der (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) mit 9,50 Mio. EUR geschätzten Investitionskosten, somit 2,85 Mio. EUR, aus Eigenmitteln des Unternehmens zu bestreiten.

Da die Investitionskosten nach Projektausschreibung bzw. Endabrechnung deutlich niedriger ausfielen als ursprünglich angenommen (siehe **TZ 12**), setzte sich die Kapitalausstattung der Hallstatt Wasserkraft GmbH im Jahr 2013 wie folgt zusammen:

**Tabelle 4: Kapitalausstattung**

	Marktgemeinde Hallstatt	ÖBf Beteiligungs GmbH	Summe	Verzinsung/Jahr
	in EUR		in %	
Stammkapital	17.150	17.850	35.000	–
Eigenkapitalzuschuss <sup>1</sup>	698.250	726.750	1.425.000	–
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>715.400</b>	<b>744.600</b>	<b>1.460.000</b>	25
Gesellschafterdarlehen <sup>1</sup>	264.600	275.400	540.000	3-Monats-Euribor +2,5 %
Bankkredit			3.869.638	2,4 % fix
<b>Fremdkapital gesamt</b>			<b>4.409.638</b>	75
<b>Gesamtfinanzierung</b>			<b>5.869.638</b>	<b>100</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die Gesellschafter brachten die Eigenmittel und das Darlehen im Ausmaß ihrer Beteiligungsverhältnisse (49 % Marktgemeinde Hallstatt, 51 % ÖBf Beteiligungs GmbH) in die Hallstatt Wasserkraft GmbH ein.

Quellen: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung: RH

Wie aus der Tabelle ersichtlich, betrug der Eigenmittelanteil 25 % und hatte sich damit gegenüber dem Syndikatsvertrag um 5 %-Punkte verringert. Bei Zugrundelegung der endabgerechneten Investitionskosten von rd. 5,47 Mio. EUR hätte das Eigenkapital gemäß der 30 %-Vorgabe laut Syndikatsvertrag 1,641 Mio. EUR, somit um 181.000 EUR mehr, betragen müssen.

**7.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gesellschafter der Hallstatt Wasserkraft GmbH um 5 %-Punkte bzw. rd. 181.000 EUR weniger Eigenkapital aufbrachten als im Syndikatsvertrag – bei Zugrundelegung der endabgerechneten Investitionskosten – vorgegeben war.

Er empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, für eine vertragskonforme Eigenkapitalausstattung zu sorgen oder den Syndikatsvertrag entsprechend anzupassen.

- 7.3** Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG sei aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft ein Teil der ursprünglich geplanten 30%igen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft als Gesellschafterdarlehen in die Hallstatt Wasserkraft GmbH eingebracht worden. Es sei vorgesehen, den Syndikatsvertrag an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

## Kreditfinanzierung

- 8.1** (1) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH lud im September 2012 13 Finanzierungsinstitute zur Angebotslegung über einen Kredit in Höhe von rd. 4,90 Mio. EUR ein, von denen sieben ein Angebot unterbreiteten. Nachdem sich die Gesellschafter der Hallstatt Wasserkraft GmbH auf eine Projektfinanzierung (d.h. ohne Einräumung von Sicherheiten durch die Gesellschafter) festgelegt hatten, stimmte die Gesellschaft die Vertragsbedingungen und –konditionen mit den drei Bestbietern dieser Finanzierungsvariante ab. Auf Basis des Barwertes der Kreditkosten ermittelte die Hallstatt Wasserkraft GmbH ein Fixzinsangebot von 2,4 % p.a. für einen Kreditbetrag von 4,59 Mio. EUR als Bestgebot.

(2) Unter Zugrundelegung der endgültigen Investitionskosten vereinbarten die Hallstatt Wasserkraft GmbH und das Kreditinstitut eine Finanzierungssumme von rd. 3,87 Mio. EUR über eine zehnjährige Laufzeit sowie eine jährliche Tilgung von rd. 442.000 EUR zuzüglich Zinsen. Den tatsächlichen Kreditbetrag hielt das Kreditinstitut im Rahmen eines aktualisierten Tilgungsplans fest, während das bestehende Vertragswerk – inkl. sämtlicher Sicherheitenverträge – unverändert den ursprünglich vereinbarten Kreditbetrag von 4,59 Mio. EUR auswies.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH nach Ermittlung der endgültigen Investitionskosten mit dem finanzierenden Kreditinstitut die Finanzierungssumme im Vertragswerk nicht richtigstellte. Dadurch wiesen der Kreditvertrag und die Sicherheitenverträge eine um rd. 720.000 EUR zu hohe Verbindlichkeit der Gesellschaft aus.

Der RH empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, eine Richtigstellung des Vertrags mit dem finanzierenden Kreditinstitut auszuverhandeln und die letztgültigen Parameter einer Projektfinanzierung in einem Nachtrag zum Vertragswerk verbindlich festzuhalten, sofern sich Abweichungen zwischen den ursprünglich vereinbarten und den tatsächlichen Finanzierungsbedingungen ergeben.

- 8.3** Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG sei zwar in den Kreditverträgen nicht die tatsächlich ausgeschöpfte Finanzierungssumme, sondern die Obergrenze des vereinbarten Kreditrahmens enthalten. Der Abrechnung der Tilgungsraten und Zinsen werde jedoch ein – anhand der endgültigen Investiti-

onskosten und der tatsächlich ausgeschöpften Kredithöhe – vereinbarter Tilgungsplan zugrunde gelegt. Aus der „Überdeckung“ entstünden keine Mehrkosten. Der Kreditrahmen habe bis zu einem bestimmten Tag in Anspruch genommen werden können, aber nicht vollständig gezogen werden müssen. Gemäß Kreditvertrag sei die Kreditzusage für die nicht in Anspruch genommenen Teile der Kreditlinie bereits am 28. Dezember 2013 erloschen. Eine nochmalige Anpassung des Kreditvertrags wäre ein Formalakt, welcher aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich sei.

**8.4** Der RH entgegnete, dass der nach Abrechnung aktualisierte Tilgungsplan zwar die tatsächliche Ausnutzungshöhe aufwies, jedoch keine vertragliche Vereinbarung darstellte. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

## Stromproduktion und –absatz

### Stromproduktion

**9** (1) Die ÖBf AG reichte im Oktober 2011 das Kleinwasserkraftwerksprojekt beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ein, welches mit Bescheid vom 21. Mai 2012 eine bis 31. Dezember 2066 befristete wasserrechtliche Bewilligung für das Wasserkraftwerk erteilte. Die wasserrechtliche Bewilligung setzte das Maß der Wasserbenutzung fest und erteilte eine Reihe von Auflagen:

**Tabelle 5: Umfang der wasserrechtlichen Bewilligung**

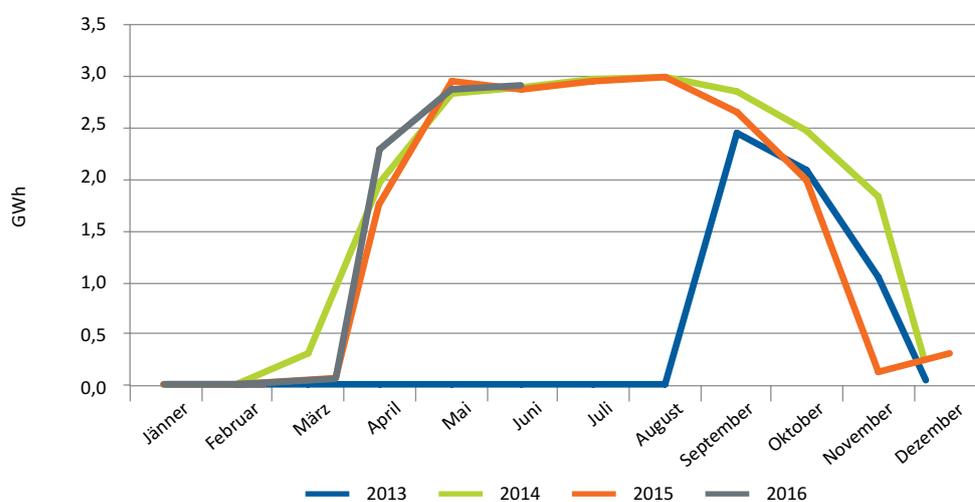
Wasserrechtliche Bewilligung	
<b>mit wasserrechtlicher Bewilligung festgelegtes Maß der Wasserbenutzung</b>	
Maß der Wasserbenutzung	max. 1.500 l/s
einzubauende Leistung	4.100 kW an der Turbinenwelle
Jahresarbeitsvermögen	20.000 MWh
Turbine	6–düsig Pelton–Turbine
Pflichtwasserabgabe	Im Bereich des Entnahmewehrs ist eine Pflichtwassermenge in der Höhe von mindestens 20 % des aktuellen Abflusses, mindestens jedoch 130 l/s, in die Entnahmestrecke des Waldbaches abzugeben.
<b>behördliche Auflagen (auszugsweise) aus biologischer und fischereifachlicher Sicht</b>	
– Das Wasserkraftwerk ist in den Monaten Jänner und Februar (winterliche Niederwasserperiode) abzustellen; eine Wasserentnahme aus dem Waldbach ist in dieser Zeit unzulässig.	
– Die Wiederinbetriebnahme nach der Betriebseinstellung in diesen beiden Monaten darf erst erfolgen, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Tagen eine Wasserführung von mindestens 200 l/s überschritten wird.	

Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Darstellung: RH

(2) Die Wasserabflussmengen im Waldbach schwankten infolge abschmelzender Gletscherwässer einerseits und Trockenperioden andererseits stark – von unter 200 l/s im Winter bis zu rd. 7.000 l/s im Sommer.

Unter diesen Rahmenbedingungen erzeugte die Hallstatt Wasserkraft GmbH seit der Inbetriebnahme im September 2013 bis Ende Juni 2016 monatlich folgende Strommengen:

**Abbildung 2: Jährliche Stromerzeugung im Monatsverlauf**



Quellen: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung: RH

Obwohl der Kraftwerksbetrieb witterungsbedingt teilweise erst ab Ende März (z.B. 2015 und 2016) bzw. nur bis Anfang Dezember (2013 und 2014) möglich war, entwickelte sich die Stromerzeugungsmenge im Jahresvergleich weitgehend plangemäß:

**Tabelle 6: Geplante und tatsächliche Stromerzeugungsmenge**

	September bis Dezember 2013	2014	2015	Jänner bis Juni 2016
	in MWh			
geplante Stromerzeugungsmenge	5.723	20.395	20.395	7.982
Ist-Stromerzeugungsmenge	5.629	21.395	18.732	8.153

Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

Die im Jahr 2015 gegenüber der Planung um 8 % geringere Stromerzeugungsmenge war hauptsächlich auf eine zweiwöchige Betriebsunterbrechung im November aufgrund eines technischen Gebrechens zurückzuführen.

## Stromabsatz

**10.1** (1) Der Syndikatsvertrag sah vor, den erzeugten Strom an den jeweiligen Bestbieter zu verkaufen. Die ÖBf AG bündelte dafür die Ausschreibungen für mehrere ihrer Kraftwerke. Der dabei ermittelte Bestbieter nahm seit Aufnahme der Produktion bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den gesamten durch die Hallstatt Wasserkraft GmbH erzeugten Strom ab.

(2) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH untersuchte Möglichkeiten, um zusätzliche Erlöse zu lukrieren. Sie entschloss sich zu einer Teilnahme am Tertiärmarkt für Regelenergie, weil die Installationskosten dafür mit rd. 10.000 EUR geringer waren als die geplanten Erträge eines Jahres. Die Hallstatt Wasserkraft GmbH schloss im Jahr 2015 mit einem Energieversorger aus Bayern einen entsprechenden Vertrag ab. Die Auswahl dieses Vertragspartners erfolgte nicht auf Basis des Bestbieterprinzips, sondern im Wege der Direktvergabe. Die Gesellschaft plante, die Erlöse nach ein bis zwei vollen Betriebsjahren zu evaluieren und auf dieser Basis die Abnahmekonditionen des Vertragspartners mit Dritten zu vergleichen.

Ab 2015 erhielt die Hallstatt Wasserkraft GmbH von diesem Vertragspartner eine – deutlich über dem Stromabnahmepreis liegende – Entschädigung in Höhe von rd. 42.000 EUR (2015) dafür, dass sie bei einer Überproduktion von Strom am Markt das Kraftwerk auf Aufforderung des Vertragspartners binnen 15 Minuten abstellte (siehe [TZ 14](#)).

**10.2** Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH ihre Erlöse durch die Teilnahme am Tertiärmarkt für Regelenergie erhöhte. Er kritisierte jedoch, dass die Vergabe – entgegen den eigenen Vorgaben im Syndikatsvertrag – nicht nach dem Bestbieterprinzip erfolgte, sondern im Wege der Direktvergabe.

Der RH empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH daher, das im Syndikatsvertrag vorgesehene Bestbieterprinzip einzuhalten oder – sollte sich dieses als nicht praktikabel bzw. umsetzbar erweisen – die Verträge dahingehend zu überprüfen und anzupassen.

**10.3** Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG seien die von den Anbietern vorgelegten Angebote, Vertragsmuster und Berechnungsmodelle für das zum damaligen Zeitpunkt neue Produkt „Bereitstellung von Regelenergie“ nicht vergleichbar und ein konventioneller Preisvergleich zwischen den Anbietern nicht möglich gewesen. Die Strompreise würden unter den Bietern nur sehr gering variieren und hingen hauptsächlich vom verlautbarten Börsenpreis ab. Darüber hinaus sei ein rascher Zuschlag aufgrund der Volatilität an der Börse erforderlich. Daher werde eine Änderung des Syndikatsvertrags dahingehend angestrebt, die Stromvermarktung ohne Bestbieterprinzip abwickeln zu können.

## Wirtschaftliche Lage

### Projektplanung

- 11 Die ÖBf AG erstellte im Jahr 2011 für die Jahre ab 2013 einen Business-Plan basierend auf folgenden Annahmen:

**Tabelle 7: Business-Plan für die Jahre ab 2013**

Investitionskosten	Stromerzeugung/ Jahr	Strompreis	Erlöse/Jahr	Aufwendungen/ Jahr	Betriebsergebnis/ Jahr
rd. 9,50 Mio. EUR	20.000 MWh	rd. 56 EUR/ MWh	rd. 1,13 Mio. EUR	rd. 100.000 EUR	rd. 1,03 Mio. EUR

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

Die ÖBf AG ging bei geschätzten Investitionskosten von rd. 9,50 Mio. EUR von einer Rückzahlung des 70%igen Fremdkapitalanteils (6,65 Mio. EUR) innerhalb von 20 Jahren und – bei einer langfristigen Betrachtung über 50 Jahre – von einer Rendite von 15 % sowie einer dynamischen Amortisationsdauer<sup>3</sup> von elf Jahren (ab 2013) aus. Zu einzelnen Abweichungen vom Business-Plan geben die folgenden TZ Auskunft.

### Investitionskosten

- 12.1 (1) Dem Gesellschafterbeschluss zur Errichtung des Kraftwerks im Jahr 2012 lag eine Grobkostenschätzung des von der ÖBf AG beauftragten Planers von rd. 9,50 Mio. EUR zugrunde, für welche ein weiteres Kraftwerk der ÖBf AG mit Investitionskosten von 12,10 Mio. EUR und einem Regelarbeitsvermögen von 18.200 MWh p.a. als Vergleichsprojekt diente. Die Kosten konnten laut ÖBf AG insbesondere hinsichtlich umfangreicher Fellsicherungen, der oberirdischen Verlegung der Leitung auf einem felsigen Steilstück sowie möglicher Auflagen der Naturschutzbeauftragten schwer abgeschätzt werden.

(2) Die Detailkostenschätzung nach dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse ging von 6,55 Mio. EUR an materiellen Kosten (für den Bau, das Material sowie inkl. 1,00 Mio. EUR Unvorhergesehenes) und 450.000 EUR an immateriellen Kosten (für Planungen, Gutachten etc.) aus. Die deutliche Reduktion gegenüber der Grobkostenschätzung war auf die günstigeren Angebote einiger Anbieter zurückzuführen.

<sup>3</sup> Die dynamische Amortisationsdauer einer Investition ist jener Zeitraum, in welchem ein Investor seine Investitionskosten inkl. Verzinsung zurückerhält. Bei der dynamischen Amortisationsrechnung wird – im Gegensatz zu der statischen – der tatsächliche Zeitpunkt des Mittelrückflusses berücksichtigt.

(3) Die tatsächliche Abrechnungssumme für die Kraftwerkerrichtung betrug 5,47 Mio. EUR und lag damit um 4,03 Mio. EUR bzw. um rd. 42 % unter der Grobkostenschätzung. Da die Hallstatt Wasserkraft GmbH die budgetierte Position Unvorhergesehenes von 1,00 Mio. EUR nicht ausschöpfte sowie einige Leistungen laut Leistungsverzeichnissen nicht durchgeführt werden mussten, unterschritt sie auch die Detailkostenschätzung um 1,08 Mio. EUR.

## 12.2

Der RH hielt fest, dass die ÖBf AG im Planungsstadium aus unternehmerischer Vorsicht eine höhere Investitionssumme angenommen hatte. Er bemängelte dennoch die erhebliche Differenz zwischen Grobkostenschätzung und der tatsächlichen Abrechnungssumme von 42 %.

Er empfahl der ÖBf AG daher, die Erfahrungen aus ihren Kraftwerksprojekten sowie die aktuellen Marktpreise auszuwerten, um die Projektkostenschätzungen zu verbessern.

## 12.3

Laut Stellungnahme der ÖBf AG würden die Methoden und die Treffsicherheit der Kostenschätzungen aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung weiterer Projekte laufend verbessert. Die Differenz zwischen den geplanten Kosten und der tatsächlichen Endabrechnungssumme sei im gegenständlichen Fall (Komplexität und Exposition des Baufeldes) als Ausnahme zu werten.

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

### 13.1

(1) Seit Inbetriebnahme des Kraftwerks im September 2013 erwirtschaftete die Hallstatt Wasserkraft GmbH folgende Ergebnisse:

**Tabelle 8: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung**

	2013 <sup>1</sup>	2014	2015
	in 1.000 EUR		
Umsatzerlöse	231	704	615
Betriebsaufwand	184	276	283
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-123	325	242
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-125	259	185

<sup>1</sup> Rumpffahr, Inbetriebnahme im September 2013

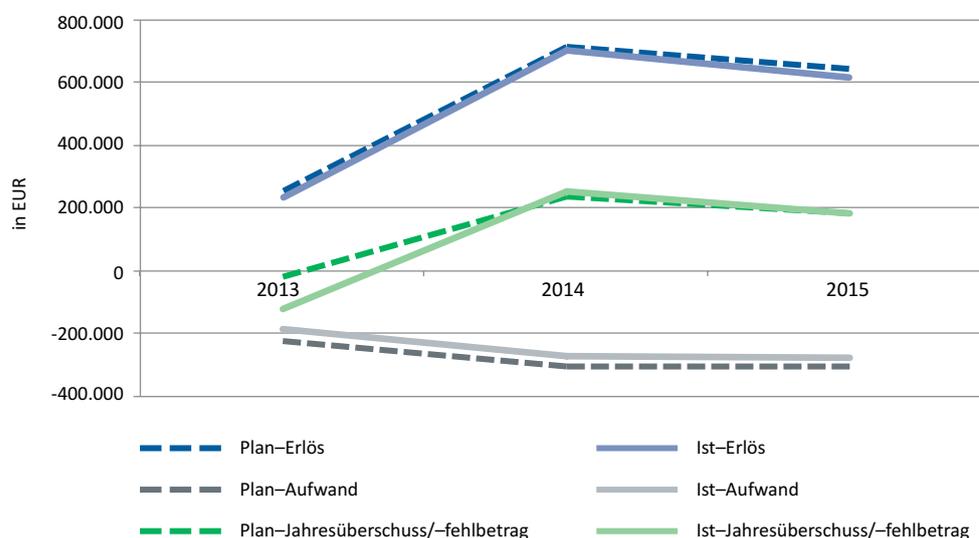
Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

Da das Kraftwerk im September 2013 in Betrieb ging und nicht, wie im Businessplan veranschlagt, das gesamte Jahr 2013 im Vollbetrieb lief, verzögerte sich die Planerfüllung bei der Hallstatt Wasserkraft GmbH. Die Annahmen der Projektpla-

nung aus dem Jahr 2011 (Erlöse von rd. 1,13 Mio. EUR p.a., Betriebsaufwand von rd. 100.000 EUR p.a., siehe **TZ 11**) konnte die Gesellschaft auch in den Vollbetriebsjahren nicht realisieren. Aufgrund der erheblich gesunkenen Investitionskosten um rd. 42 % gegenüber dem Business-Plan verminderten sich der Finanzierungsbedarf sowie die laufenden Finanzierungskosten entsprechend (siehe **TZ 15**). Die Laufzeit des Fremdkredites sank in Folge auf zehn Jahre (siehe **TZ 8**).

(2) Der Soll-Ist-Vergleich zwischen den jährlichen Plandaten und den Jahresabschlüssen der Hallstatt Wasserkraft GmbH wies seit 2013 folgende Entwicklung auf:

**Abbildung 3: Soll-Ist-Vergleich zwischen den jährlichen Plandaten und den Jahresabschlüssen**



Quellen: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung RH

Die wirtschaftliche Lage der Hallstatt Wasserkraft GmbH entwickelte sich im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 weitgehend prognosegemäß. Während die Erlöse in den Vollbetriebsjahren 2014 und 2015 nur geringfügig unter den Planwerten (-2 % bzw. -5 %) lagen, konnten die Aufwendungen in den Vollbetriebsjahren um 11 % bzw. 8 % unterschritten werden. Der tatsächlich erzielte Jahresüberschuss entsprach in den Vollbetriebsjahren relativ genau den Planwerten (+7 % bzw. 0 %). Im Jahr 2013 verursachte ein höherer Zinsaufwand eine negative Abweichung des Jahresfehlbetrages gegenüber der Planung (siehe **TZ 19**).

(3) Der von der Hallstatt Wasserkraft GmbH angestellte Soll–Ist–Vergleich war allerdings in mehreren Punkten unvollständig, weil das Controlling–Dokument (Excel–Datei)

1. für das Jahr 2012 mit Daten aus einem dritten Projekt befüllt war,
2. für das Jahr 2013 keine Ist–Daten enthielt,
3. für die Jahre 2014 und 2015 teilweise nicht mit den Bilanzzahlen übereinstimmende Ist–Daten, Formel– bzw. Bezügefehler aufwies sowie teilweise nicht befüllt war.

## 13.2

Der RH hielt fest, dass sich die wirtschaftliche Lage der Hallstatt Wasserkraft GmbH im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 weitgehend prognosegemäß entwickelte. Er beanstandete jedoch, dass der von der Hallstatt Wasserkraft GmbH angestellte Soll–Ist–Vergleich in mehreren Punkten mangelhaft war, weil dieser zum Teil unvollständige bzw. falsche Ist–Daten enthielt bzw. die Gesellschaft zum Teil überhaupt keinen Soll–Ist–Vergleich anstellte.

Der RH empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, ein dem Unternehmen angemessenes und aussagekräftiges Controlling zu gewährleisten.

## 13.3

Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG habe sich das vom RH bemängelte Werkzeug im überprüften Zeitraum noch im Aufbau und für das begleitende Controlling in der Bauphase noch in Entwicklung befunden. Seit dem Geschäftsjahr 2016 (somit schon vor der Prüfung durch den RH) werde dieses Controllingwerkzeug mit den richtigen Daten versorgt, genutzt und gewartet. Es finde jedoch hauptsächlich für den Budgetierungsprozess sowie für das Cash Controlling im laufenden Geschäftsjahr Verwendung. Die Buchhaltung für die Gesellschaft erfolge seit deren Bestehen in einem eigenen Buchungskreis im SAP–System der ÖBf AG, welches dem letzten Stand der Technik entspreche und woraus alle relevanten Kennwerte abgeleitet werden können. Die Einschätzung, das Controlling sei mangelhaft, werde daher nicht geteilt.

## 13.4

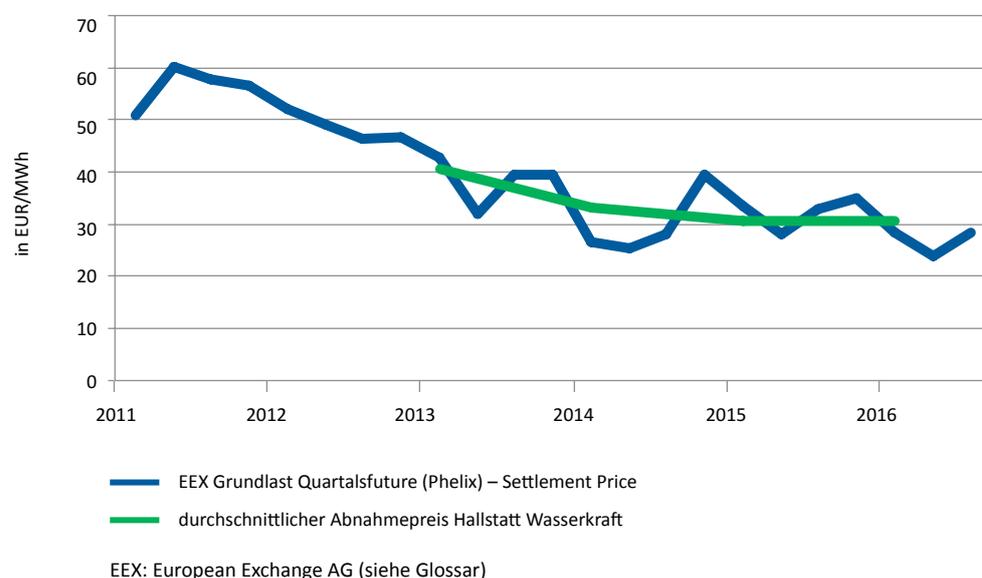
Der RH entgegnete der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, dass er nicht nachvollziehen konnte, weshalb die Gesellschaft das ab dem Jahr 2012 zu verwendende Formular für den Soll–Ist–Vergleich erst im Geschäftsjahr 2016 als Controllinginstrument nutzte.

## Stromerlöse

### 14.1

Die Projektplanung der Hallstatt Wasserkraft GmbH aus dem Jahr 2011 basierte auf einem von der E-Control veröffentlichten Strommarktpreis<sup>4</sup> von rd. 56 EUR/MWh. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, entwickelte sich der Strommarktpreis wie folgt:

**Abbildung 4: Entwicklung Marktpreis und Abnahmepreise der Hallstatt Wasserkraft GmbH**



Quellen: E-Control; Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung: RH

Der Strommarktpreis stieg im zweiten Quartal 2011 auf rd. 60 EUR/MWh an und verzeichnete bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einen Abwärtstrend bis zu einem Tiefstwert von rd. 23 EUR/MWh im zweiten Quartal 2016. Seit dem Jahr 2013 bewegte sich der Marktpreis zwischen rd. 40 EUR/MWh und rd. 23 EUR/MWh.

Der durchschnittliche von der Hallstatt Wasserkraft GmbH erzielte Abnahmepreis sank analog zur Marktentwicklung von rd. 41 EUR/MWh im Jahr 2013 auf rd. 30 EUR/MWh im Jahr 2015. Demgemäß erzielte die Hallstatt Wasserkraft GmbH trotz weitgehend plangemäßer Stromerzeugungsmenge (siehe **TZ 9**) um 38 % (2014) bzw. 46 % (2015) geringere Erlöse als 2011 geplant. Die Erlöse der Gesellschaft entwickelten sich seit 2013 wie folgt:

<sup>4</sup> <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis> abgerufen am 25. Juli 2016

**Tabelle 9: Entwicklung der Erlöse**

	2013 <sup>1</sup>	2014	2015 <sup>2</sup>
Stromerzeugung in MWh	5.629	21.395	18.732
durchschnittlicher Abnahmepreis in EUR pro MWh	41,04	32,92	30,30
Umsatzerlöse in 1.000 EUR	231	704	615
<i>davon</i>			
<i>aus Regelernergie in 1.000 EUR</i>	–	–	42

<sup>1</sup> Rumpffahr, Inbetriebnahme im September 2013

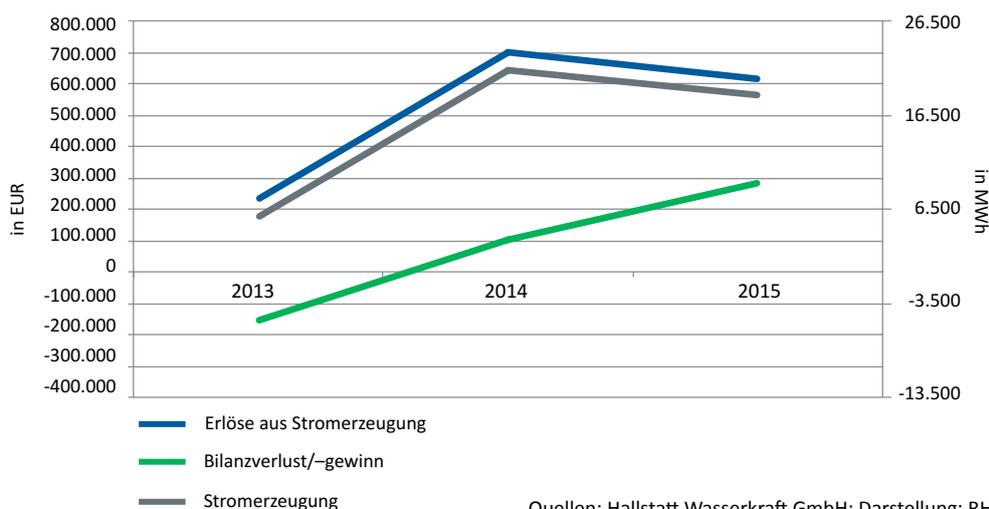
<sup>2</sup> Der Abnahmepreis stellt einen Durchschnittswert dar, weshalb der Umsatzerlös nicht exakt dem rechnerischen Ergebnis MWh x Abnahmepreis entspricht.

Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

Neben der Strompreisentwicklung verminderte im Jahr 2015 auch eine (u.a. witterungsbedingt) geringere Stromproduktion als geplant (siehe **TZ 9**) die Erlöse der Hallstatt Wasserkraft GmbH. Mit der Teilnahme am Tertiärmarkt für Regelernergie ab 2015 (siehe **TZ 10**) erwirtschaftete die Gesellschaft im Jahr 2015 einen Erlös von 42.000 EUR (bzw. 7 % vom Gesamtumsatz).

Die Stromerlöse und Bilanzergebnisse der Hallstatt Wasserkraft GmbH wiesen im Verhältnis zur Stromerzeugung in den ersten drei Betriebsjahren folgende Entwicklung auf:

**Abbildung 5: Erlösentwicklung versus Stromproduktion**



Trotz der gesunkenen Strompreise (siehe Tabelle 9) erzielte die Gesellschaft in den ersten beiden Vollbetriebsjahren Bilanzgewinne von rd. 102.000 EUR (2014) bzw. rd. 286.000 EUR (2015).

**14.2** Der RH wies positiv darauf hin, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH trotz der ungünstigen externen Einflussfaktoren (Witterungsverhältnisse und gesunkene Strompreise) in den Jahren 2014 und 2015 steigende Gewinne erzielte und anerkannte die Maßnahme der Gesellschaft, weitere Einnahmen zu lukrieren.

## Aufwendungen

### Betriebsaufwand

**15** (1) Der Betriebsaufwand der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

**Tabelle 10: Entwicklung des Betriebsaufwands**

		2012 <sup>1</sup>	2013 <sup>1</sup>	2014	2015
		in 1.000 EUR			
I.	Aufwendungen für bezogene Leistungen <sup>2</sup>	0	3	11	12
II.	Abschreibungen	0	86	176	175
III.	sonstige betriebliche Aufwendungen	32	95	89	95
	<i>Rechts- und Beratungskosten</i>	3	40	1	1
	<i>kaufmännische, technische und administrative Servicierung<sup>3</sup></i>	21	28	29	29
	<i>Miet- und Pachtaufwendungen<sup>4</sup></i>	–	21	45	46
	<i>Sonstiges</i>	9	6	15	19
	<b>Betriebsaufwand (Summe I-III)</b>	<b>32</b>	<b>184</b>	<b>276</b>	<b>283</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Inbetriebnahme im September 2013

<sup>2</sup> beinhaltet die operative (technische) Betriebsführung in Höhe von rd. 8.000 EUR/Jahr (siehe [TZ 17](#))

<sup>3</sup> umfasst die Kosten für die Geschäftsführung (rd. 19.200 EUR/Jahr) und die kaufmännische Servicierung (rd. 8.000 EUR/Jahr); siehe [TZ 16](#), [TZ 17](#)

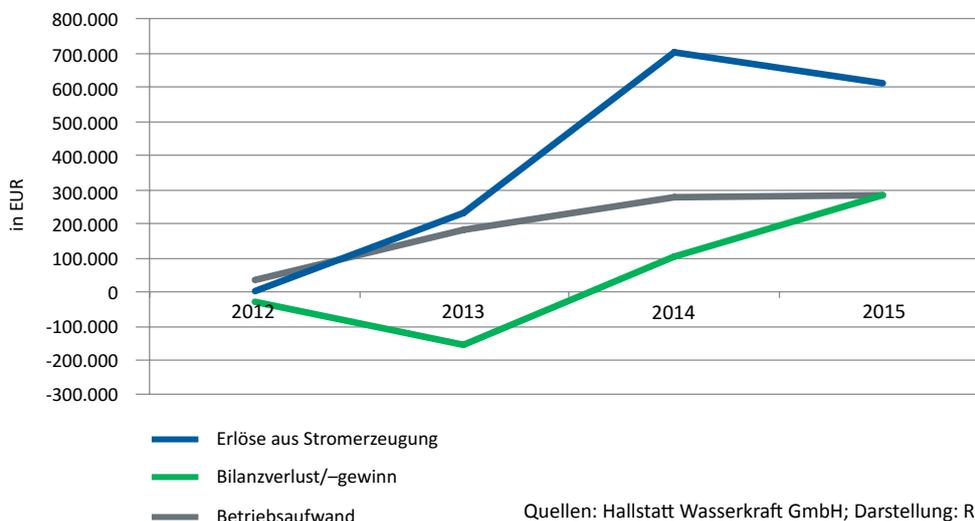
<sup>4</sup> enthält das Dienstbarkeitsentgelt (rd. 12.100 EUR/Jahr) sowie die Grundstücksrente (rd. 32.500 EUR/Jahr); siehe [TZ 18](#)

Quellen: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Darstellung: RH

In den ersten beiden Vollbetriebsjahren 2014 und 2015 beliefen sich die Betriebsaufwendungen auf rd. 280.000 EUR, wovon durchschnittlich rd. 63 % auf die Anlagenabschreibungen entfielen.

Im Verhältnis zu den Bilanzergebnissen wiesen die Aufwendungen und Erlöse der Hallstatt Wasserkraft GmbH folgende Entwicklung auf:

Abbildung 6: Aufwandsentwicklung im Verhältnis zum Gewinn



(2) Der Betrieb des Kleinkraftwerkes erfolgte im Beobachtungszeitraum – mit Ausnahme eines technischen Gebrechens im November 2015 – störungsfrei, sodass lediglich steuerungstechnische Optimierungen und geringfügige Reparaturen erforderlich waren.

## Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit

### 16.1

Gemäß dem Verhandlungsergebnis zwischen den Gesellschaftern hatte die Hallstatt Wasserkraft GmbH der ÖBf AG für die Geschäftsführungstätigkeit im Ausmaß von 0,077 VZÄ einen wertgesicherten Betrag von 19.200 EUR p.a. exkl. USt zu leisten. Umgelegt auf ein ganzes VZÄ pro Jahr entspräche das einem Jahresentgelt von rd. 250.000 EUR. Jahresbezüge in vergleichbarer Höhe erhielten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder von Energieunternehmen mit 100 Bediensteten oder mehr (wie z.B. Energie AG, OÖ Kraftwerke GmbH, Ennskraftwerke AG oder Wels Strom GmbH<sup>5</sup>).

Es fehlte eine Darstellung der durch den Geschäftsführer zu verrichtenden Leistungen, seiner spezifischen Rahmenbedingungen als Mitarbeiter der ÖBf AG und der damit verbundenen Verantwortung (Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns gemäß § 25 GmbH-Gesetz, Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder Gesellschaftsgläubigern) sowie eine nachvollziehbare finanzielle Bewertung hierfür (siehe hierzu auch **TZ 18**).

<sup>5</sup> siehe hierzu Bericht des RH über das Ergebnis seiner Erhebung der durchschnittlichen Einkommen sowie der zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 2013 und 2014, Reihe Einkommen 2015/1

**16.2** Der RH kritisierte, dass dem an die ÖBf AG zu leistenden Betrag keine Berechnung auf Basis der zu erbringenden Leistungen und der mit der Geschäftsführung verbundenen Verantwortung zugrunde lag. Aus seiner Sicht erschien der Betrag – umgerechnet auf ein Jahresentgelt – im Vergleich zu Energieunternehmen mit zumindest 100 Bediensteten hoch, zumal die Hallstatt Wasserkraft GmbH über kein Personal verfügte.

Der RH empfahl der ÖBf AG, die Ermittlungsbasis für derartige Abgeltungen im Interesse der Transparenz nachvollziehbar zu gestalten.

**16.3** Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG sei ein Vergleich des einvernehmlich mit der Marktgemeinde Hallstatt ausverhandelten Entgelts mit dem Geschäftsführergehalt eines größeren Energieversorgungsunternehmens nicht zulässig, weil mit dem Entgelt sämtliche Leistungen zur Führung der Geschäfte, die Bereitstellung von Know-how im Bereich der Kleinwasserkraft sowie der Einsatz von weiterem Personal der ÖBf AG aus dem Bereich Kleinwasserkraft und anderen Fachbereichen abgegolten werde. Aufgrund dieser Vereinbarung stünden der Hallstatt Wasserkraft GmbH die Infrastruktur der ÖBf AG (IT, KFZ, Büroräumlichkeiten etc.) sowie Leistungen sonstiger erforderlicher Fachbereiche (Steuern, Recht etc.) zur Verfügung, die andernfalls – mit höherem finanziellen Aufwand für die Gesellschaft – am Drittmarkt beschafft werden müssten. Das Pooling mit anderen Anlagen im Einflussbereich der ÖBf AG (z.B. gemeinsame Stromvermarktung und technische Inspektion) bringe Vorteile. Weiters würden bei dem vereinbarten Entgelt Dienstgeberbeiträge im Ausmaß von 30 % des Bruttobezugs entfallen, welche bei den vom RH zum Vergleich angeführten Jahresbezügen noch hinzugerechnet werden müssten. Ferner wären bei der Entgeltfindung – unter Berücksichtigung des Stellenbesetzungsgesetzes – unter anderem die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen.

Eine abschließende Darstellung der Tätigkeiten des Geschäftsführers sei aus Sicht der ÖBf AG und der Hallstatt Wasserkraft GmbH nicht erforderlich, weil sich diese aus dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Gesellschafterweisungen ergäben.

**16.4** Der RH entgegnete der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, dass er – im Sinne der Transparenz – die Darstellung der Ermittlungsgrundlagen für die Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit empfohlen hatte, aber nicht eine „abschließende Darstellung der Tätigkeiten des Geschäftsführers“. Auch auf Basis der Ausführungen der Stellungnahme war für den RH die Abgrenzung zwischen dem Betriebsführungsentgelt (siehe nachstehende TZ) und dem Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit nicht transparent. Er hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

## Betriebsführungsentgelte

**17.1** Die Hallstatt Wasserkraft GmbH verfügte über kein eigenes Personal. Sowohl die operative Betriebsführung des vollautomatisch und unbesetzt laufenden Kraftwerks als auch die kaufmännische Betriebsführung sollten gemäß Syndikatsvertrag an den Bestbieter extern vergeben werden.

(1) Mit der operativen Betriebsführung (insbesondere Störungsdienst und Instandhaltung) beauftragte die Hallstatt Wasserkraft GmbH mit Umlaufbeschluss vom 21./28. August 2013 ein Elektroinstallationsunternehmen, das auch die operative Servicierung eines anderen Kraftwerks der ÖBf AG durchführte, zu einer wertgesicherten Servicepauschale in Höhe von jährlich 8.000 EUR exkl. USt. Die Hallstatt Wasserkraft GmbH vergab den Auftrag direkt, nachdem sie ein Angebot bzw. einen Vertrag für ähnliche Projekte der ÖBf AG zur Beurteilung der Preisangemessenheit herangezogen hatte.

(2) Für die kaufmännische Betriebsführung sah der Syndikatsvertrag zusätzlich ein Eintrittsrecht der ÖBf AG in das Bestgebot vor. Noch vor Abschluss des Syndikatsvertrags hatte die ÖBf AG zwei Angebote für die kaufmännische Servicierung einer nicht näher definierten, noch zu gründenden Tochtergesellschaft eingeholt. Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der Angebote waren ein Kostenvergleich sowie die Feststellung des Bestgebots nicht möglich. Auf Basis eines Generalversammlungsbeschlusses vom März 2012 übernahm die ÖBf AG die kaufmännische Betriebsführung für ein wertgesichertes Pauschale in Höhe von jährlich 8.000 EUR exkl. USt.

**17.2** Der RH kritisierte, dass die Vergaben der operativen und kaufmännischen Betriebsführung nicht gemäß Syndikatsvertrag an den jeweiligen Bestbieter erfolgten.

(1) Hinsichtlich der operativen Betriebsführung wies der RH kritisch darauf hin, dass die von der Hallstatt Wasserkraft GmbH zur Beurteilung des Angebots herangezogenen Unterlagen (ein Angebot und ein Vertrag für andere Wasserkraftwerke der ÖBf AG) keinen angemessenen Vergleich mit Bestgeboten anderer Anbieter darstellten. In einem Fall lag das Entgelt zwar deutlich über jenem für das Kraftwerk Hallstatt, jedoch handelte es sich um ein Angebot und nicht um einen Vertrag mit einem Bestbieter. Der andere Vergleichsfall betraf einen Betriebsführungsvertrag mit jenem Unternehmen, das auch die operative Betriebsführung für das Kraftwerk Hallstatt durchführte. Wenngleich das vereinbarte Entgelt von 8.000 EUR exkl. USt niedriger war als jenes im Vergleichsvertrag, konnte es nicht zweifelsfrei als Bestgebot festgestellt werden.

(2) Der RH erachtete die kaufmännische Betriebsführung durch die ÖBf AG als Know-how-Trägerin grundsätzlich für sinnvoll. Er bemängelte jedoch, dass die zum Preis-

vergleich herangezogenen beiden Angebote wegen der unterschiedlichen Ansätze hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und –gliederung keinen gesicherten Kostenvergleich zuließen. Der RH konnte daher nicht nachvollziehen, inwiefern das Entgelt an die ÖBf AG einem Bestgebot entsprach. Soweit aus den Vergleichsangeboten ersichtlich war, erschien das mit der ÖBf AG vereinbarte Entgelt jedoch günstig.

Der RH empfahl der ÖBf AG und der Hallstatt Wasserkraft GmbH, bei künftigen Projekten die vertraglichen Vorgaben entweder einzuhalten oder die Vereinbarungen so zu treffen, dass sie die beabsichtigte Vorgehensweise widerspiegeln.

## Dienstbarkeitsentgelt

**18.1** (1) Die ÖBf AG berechnete das Dienstbarkeitsentgelt für das Kleinwasserkraftwerk in Hallstatt anhand folgender, für alle Kleinwasserkraftwerke auf von ihr verwalteten Liegenschaften geltender Formel, abhängig vom Stromerlös und vom Flächenmaß:

**Tabelle 11: Formel zur Berechnung des jährlichen Dienstbarkeitsentgelts**

geplante Stromerzeugungsmenge in MWh	x	Mittelwert der E-Control-Strompreise 2010 bis 2012	x	4,5 % bei 100 % Flächennutzung <sup>1</sup>	=	errechnetes Dienstbarkeitsentgelt
20.000 MWh	x	50,62 EUR/MWh	x	4,4 %	=	rd. 44.600 EUR

<sup>1</sup> Bei geringerem ÖBf–Flächenanteil reduzierte sich der Prozentsatz entsprechend, im gegenständlichen Fall auf 4,4 % (98,8 % von 4,5 %).  
Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

Eine Anpassung der Entgelte an geänderte Strompreise oder an tatsächlich erzeugte Strommengen sahen die Verträge nicht vor, stattdessen waren die Entgelte mit dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert.

(2) Die Stromerlöse sanken seit Inbetriebnahme des Kraftwerks deutlich ab (siehe auch **TZ 14**). Eine Entgeltberechnung anhand der geänderten Strompreise und der tatsächlich erzeugten Strommenge hätte zu folgenden Ergebnissen geführt:<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Eine Darstellung für das Jahr 2013 unterblieb, weil das Kraftwerk erst im September 2013 in Betrieb ging und für die Zeit vor Inbetriebnahme ein geringeres Entgelt festgelegt war.

**Tabelle 12: Varianten zur Berechnung des Dienstbarkeitsentgelts**

	2014	2015	2016 <sup>1</sup>
	in MWh		
erzeugte Strommenge	21.395	18.732	20.395
	in EUR		
durchschnittlicher (gewichteter) Strompreis je MWh	32,92	30,30	30,17
errechnetes Dienstbarkeitsentgelt (gemäß ÖBf-Formel)	30.990	24.974	27.074
<b>von der Gesellschaft entrichtetes (budgetiertes) Entgelt</b>	<b>45.386</b>	<b>45.841</b>	<b>46.131</b>
Differenz	14.396	20.867	19.057
Differenz in %	+46 %	+84 %	+70 %

<sup>1</sup> Mangels endgültiger Daten wurden das Regelarbeitsvermögen und das budgetierte Entgelt zur Berechnung herangezogen.

Quellen: Hallstatt Wasserkraft GmbH; Berechnung und Darstellung: RH

Wie aus der Tabelle ersichtlich, entrichtete die Hallstatt Wasserkraft GmbH – aufgrund der stromerlösbasierten Berechnungsformel der ÖBf AG mit anschließender Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex – in den Jahren 2014 und 2015 um rd. 46 % und rd. 84 % bzw. um insgesamt rd. 35.000 EUR höhere Entgelte als bei einer stromerlösbasierten Indexierung.

(3) Die ÖBf AG erfüllte eine Doppelfunktion gegenüber der Hallstatt Wasserkraft GmbH: Einerseits war sie Gesellschafterin, die 51 % der Eigenmittel aufzubringen hatte, aber auch 51 % etwaig ausgeschütteter Gewinne lukrieren kann; andererseits war sie Dienstleisterin, welche die Geschäftsführung und kaufmännische Betriebsführung für die Gesellschaft besorgte. Dadurch verfügte die ÖBf AG gegenüber der Marktgemeinde Hallstatt über einen Informationsvorsprung, der auch die Gefahr einer Interessenkollision barg, weil ihr alle mit der Hallstatt Wasserkraft GmbH vereinbarten Dienstbarkeitsentgelte und sonstigen Beträge (z.B. für die Geschäftsführung und die kaufmännische Betriebsführung) zu 100 % als Einnahme zugute kamen.

## 18.2

(1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ÖBf AG mit der Hallstatt Wasserkraft GmbH in den vertraglichen Vereinbarungen keine Anpassung der Entgelte an die tatsächlichen Stromerlöse vorsah. Durch die Bindung an den Verbraucherpreisindex erhielt die ÖBf AG in den Jahren 2014 und 2015 um insgesamt rd. 35.000 EUR höhere Entgelte von der Gesellschaft als bei einer strompreis- und damit stromerlösbasierten Berechnung. Die diesbezüglichen Aufwendungen der Gesellschaft mindern langfristig deren Gewinne und damit auch künftige Ausschüttungen an die Marktgemeinde Hallstatt.

(2) Die Doppelfunktion der ÖBf AG als Gesellschafterin und Dienstleisterin für die Hallstatt Wasserkraft GmbH führte aus Sicht des RH zu einer Informationsasymmetrie zugunsten der ÖBf AG und barg die Gefahr einer Interessenkollision. Diese verfügte über höheres Fach- und Insiderwissen als die Marktgemeinde Hallstatt und dementsprechende Steuerungsmöglichkeiten. Obwohl beispielsweise bei Abschluss der Dienstbarkeitsverträge Prognosen auf sinkende Strompreise hinwiesen, fand dies – zulasten der Marktgemeinde Hallstatt – keinen Eingang in die Entgeltberechnung.

Der RH empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, mit der ÖBf AG – insbesondere bei weiterhin niedrigen Strompreisen – über eine Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung erlös- bzw. strompreisabhängiger Komponenten zu verhandeln.

### 18.3

Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG stellte das mithilfe der Formel errechnete Dienstbarkeitsentgelt lediglich eine Verhandlungsgrundlage dar. Es sei nicht zutreffend, dass die Dienstbarkeitsentgelte von der ÖBf AG ursprünglich stromerlösabhängig berechnet wurden. Zu keinem Zeitpunkt sei geplant gewesen, die Dienstbarkeitsentgelte mit dem Strompreis zu valorisieren. Eine Wertsicherung der Nutzungsentgelte mit dem Verbraucherpreisindex sei nicht ungewöhnlich, da sich das Ausmaß der Benutzung der Grundstücke durch einen anderen Strompreis nicht verändere.

Da die Strompreisprognosen mit einem Steigen des Strompreises gerechnet hätten, wäre für die ÖBf AG zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstbarkeitsverträge ein weiteres Sinken des Strompreises nicht absehbar gewesen. Bei einem erwartungsgemäßen Strompreisanstieg über die Indexierung wäre die verhandelte Regelung für die Gesellschaft jedoch von Vorteil gewesen. Auch die derzeit vorliegenden Strompreisprognosen würden mittelfristig eine über dem VPI liegende Preiserhöhung und damit eine Reduktion der beschriebenen Abweichung für die Gesellschaft erwarten lassen.

Eine Neuverhandlung der aufrechten Verträge mit der ÖBf AG wäre aus Sicht der Hallstatt Wasserkraft GmbH nicht erfolgversprechend, weil ohne Änderung vertragsrelevanter Faktoren eine Reduktion auf Basis eines fiktiv angenommenen Beispiels kein ausreichendes Argument darstelle und keine Alternativen zu den genutzten Grundstücken der ÖBf AG zur Verfügung stünden. Die Konstellation der Gesellschafterin und die Betriebszugehörigkeit des Geschäftsführers zur ÖBf AG seien zu jedem Zeitpunkt allen beteiligten Gesellschaftern bekannt gewesen.

### 18.4

Der RH entgegnete der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, dass die ÖBf AG den Strompreis-Mittelwert 2010 bis 2012 als Basis für die (Erst-)Berechnung des Pachtzinses heranzog. In weiterer Folge valorisierte die ÖBf AG jedoch nach dem Verbraucherpreisindex und nicht nach dem Energiepreisindex. Dem RH

erschien diese Vorgangsweise als nicht konsistent und zum Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

Der Strompreis beeinflusst Umsatz und Ertrag der Gesellschaft wesentlich. Da seine Entwicklung zwischen 2013 und 2016 von den Annahmen zum Zeitpunkt der Entgeltfestlegung erheblich abwich, wäre aus Sicht des RH eine Anpassung des Entgelts sachlich gerechtfertigt.

Der Argumentation der ÖBf AG – ihre Vorgangsweise wirke sich im Falle steigender Strompreise zum Vorteil der Gesellschaft aus – hielt der RH entgegen, dass Chancen und Risiken der Szenarien unterschiedlich waren: Ein steigender Strompreis hätte sowohl einen höheren Pachtzins als auch höhere Stromerlöse zur Folge. Bei der bestehenden Regelung stiegen die Pachtzinse jedoch kontinuierlich, während die Stromerlöse sanken und sich das Betriebsergebnis verschlechterte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung weiter aufrecht.

## Zinsaufwand

### 19

(1) Der im Jahr 2013 auf zehn Jahre abgeschlossene Projektfinanzierungskredit in Höhe von 3,87 Mio. EUR sowie die Gesellschafterdarlehen der Marktgemeinde Hallstatt und der ÖBf Beteiligungs GmbH (siehe **TZ 8**) verursachten der Hallstatt Wasserkraft GmbH folgende Zinsaufwendungen:

**Tabelle 13: Entwicklung der Zinsaufwendungen**

	2013	2014	2015	Entwicklung 2013–2015
	in 1.000 EUR			in %
Zinsen Bankkredit	160	91	81	-49
Zinsen Gesellschafterdarlehen	13	15	15	15
<b>Summe</b>	<b>173</b>	<b>106</b>	<b>96</b>	<b>-45</b>

Quelle: Hallstatt Wasserkraft GmbH

Während die Zinsaufwendungen im Jahr 2013 aufgrund einer Bereitstellungsgebühr sowie sonstiger Kreditgebühren zugunsten der finanzierenden Bank über den Planwerten (rd. 52.000 EUR) lagen, entsprachen sie wegen der relativ stabilen Entwicklung des Zinsniveaus in den ersten beiden Vollbetriebsjahren den angenommenen Planwerten.

(2) Die Zinsen für die Gesellschafterdarlehen kapitalisierte die Gesellschaft und zahlte diese nicht aus, weil die Gesellschafter der Hallstatt Wasserkraft GmbH auf-

grund von Vereinbarungen<sup>7</sup> mit der finanzierenden Bank auf Ausschüttungen und die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen bis zur Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen<sup>8</sup> verzichteten.

## Betriebsergebnis

**20.1** (1) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH erzielte in den Vollbetriebsjahren 2014 und 2015 einen Bilanzgewinn von rd. 102.000 EUR bzw. rd. 286.000 EUR. Die Gesellschaft ging davon aus, dass ihre Liquidität bei einem Strompreis von mindestens 0,022 EUR/kWh bis 2018 gesichert sei. Sollte bis dahin keine Erholung des Strompreises eintreten, müsste sie laut eigenen Angaben Maßnahmen – wie insbesondere die Verlängerung der Kreditlaufzeit – ergreifen.

(2) Für die ÖBf AG ergab sich aus der Planrechnung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – nach Einbeziehung von Pachteinnahmen, Geschäftsführungsentgelten und Gewinnausschüttungen zugunsten der ÖBf AG – ab 2014 über einen relativ langen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren eine Rendite in Höhe von 15 % sowie eine Amortisationsdauer von 15 Jahren; um fünf Jahre mehr als im Business-Plan angenommen (siehe **TZ 11**).

**20.2** Der RH anerkannte, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH trotz ungünstiger externer Rahmenbedingungen, wie insbesondere der Strompreisentwicklung (siehe Abbildung 4 in **TZ 14**) und der behördlich limitierten und von Wetterbedingungen abhängigen Stromerzeugungsmenge (siehe Abbildung 2 und Tabelle 5 in **TZ 9**), seit Aufnahme des Vollbetriebs ein positives Betriebsergebnis erzielte. Auch wenn sich die Amortisationsdauer gegenüber dem Business-Plan verlängerte, konnte die Rendite von 15 % laut Planrechnung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfüllt werden.

<sup>7</sup> Nachrangigkeitserklärungen der ÖBf-Beteiligung: 26./27. März 2013; der Marktgemeinde Hallstatt: 14./15. Mai 2013

<sup>8</sup> Ausschüttungen durften nur erfolgen, wenn kein Kündigungsgrund vorlag, der Schuldendienst für die kommenden zwölf Monate auf einem Pfandkonto sichergestellt war und die Gesellschaft ein DSCR (Debt Service Cover Ratio, Schuldendienstdeckungsgrad) von mindestens 1,10 erreichte.

## Projektumsetzung

### Vergabeverfahren allgemein

#### 21.1

(1) Bei Vergabeverfahren hatten die ÖBf AG und die Hallstatt Wasserkraft GmbH die wesentlichen Grundsätze des Bundesvergabegesetzes 2006 – Gewährleistung des freien und lautereren Wettbewerbs, Diskriminierungsverbot, Preisangemessenheit, Auftragsvergabe an rechtlich befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe sowie Transparenz im Vergabeverfahren – zu beachten. Das Bundesvergabegesetz 2006 räumte für taxativ aufgezählte Tätigkeiten – sogenannte Sektorentätigkeiten – im Vergabeprozess mehr Flexibilität ein. Der Unternehmensgegenstand der Hallstatt Wasserkraft GmbH war unter „Sektorentätigkeiten im Bereich der Elektrizität“ zu subsumieren und damit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs des Kleinwasserkraftwerks von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes freigestellt.

Trotzdem galten für diesen Bereich des öffentlichen Auftragswesens weiterhin die primärrechtlichen Bindungen der Europäischen Union, wie das allgemeine Diskriminierungsverbot und die Grundfreiheiten<sup>9</sup>.

(2) In Anlehnung an das Bundesvergabegesetz 2006 erließ die ÖBf AG interne Vorschriften über die Ausschreibungsabwicklung im Geschäftsbereich Kleinwasserkraft. Diese Vergabeordnung legte fest, dass die Vergabe von Aufträgen

- nach dem Bestbieterverfahren,
- ohne Bekanntgabe der Auswahlkriterien,
- jedoch in Anlehnung an eine öffentliche Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz

zu erfolgen habe. Weiters regelte die Vergabeordnung den Ablauf des Vergabeverfahrens wie folgt:

- schriftliche Einladung potenzieller Bieter zur Angebotsabgabe, jedoch ohne Veröffentlichung der Ausschreibung in diversen Medien,

---

<sup>9</sup> Diese primärrechtlichen Bindungen leiten sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV (ABl. C 310/3 vom 16. Dezember 2004) ab. Aus diesem allgemeinen Diskriminierungsverbot und den Grundfreiheiten leitet der EuGH Vergabegrundsätze ab, die bei der Auftragsvergabe zu beachten sind. Diese kommen auch bei Vergaben, die nicht dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinien unterliegen, direkt zur Anwendung. Sie beinhalten beispielsweise die Pflicht des Auftraggebers zur Gleichbehandlung der Bieter, die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen sowie die Transparenz des Vergabeverfahrens.

- Ausschreibung eines Kleinwasserkraftwerks in fünf Losen/Gewerken<sup>10</sup>,
- Vergleich der Erstantgebote,
- technische Abstimmungen mit den bestgereihten Bietern (allenfalls Aufforderung zur Abgabe eines nachgebesserten Letztangebots),
- Reihung der Bieter nach einem intern festgelegten Kriterienkatalog<sup>11</sup> und
- Ermittlung des Bestbieters (jener Bieter mit der höchsten erreichten Punktzahl).

(3) In den Auftragsbedingungen<sup>12</sup> an potenzielle Auftragnehmer behielt sich die Hallstatt Wasserkraft GmbH vor,

- den beschriebenen Ablauf der Auftragsvergabe nach ihrem freien Ermessen in jeder Hinsicht zu ändern, zu erweitern, zu reduzieren oder jederzeit abzubrechen;
- die Auswahl der Auftragnehmer, die zu Endverhandlungen eingeladen werden, sowie die Entscheidung über den Vertragsabschluss im Rahmen der Privatautonomie nach freiem Ermessen (ohne Bindung an bestimmte Kriterien oder sonstige Vorgaben) zu treffen.

Der Oberste Gerichtshof erachtete in seiner Rechtsprechung<sup>13</sup> solche Vorbehaltsklauseln für geeignet, das Vertrauen eines potenziellen Bieters in die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots einer veröffentlichten, den Ausschreibenden bindenden Vergabennorm derart zu erschüttern, dass er von vornherein von der Beteiligung am Wettbewerb Abstand nimmt. Nach Sinn und Zweck des Gleichbehandlungsgebots sollte aber allen in Betracht kommenden Bewerbern die Möglichkeit geboten werden, am Wettbewerb teilzunehmen und ihre Chance, als Bestbieter zum Zug zu gelangen, zu wahren. Darüber hinaus kann die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots durch den Vergeber im vorvertraglichen Schuldverhältnis nach

---

<sup>10</sup> Die Lose umfassten z.B. Baumeisterarbeiten, Stahlwasserbau; wobei jedes Los wiederum aus sechs Teilen (z.B. Vertragsbestimmungen, Leistungsverzeichnis etc.) bestand.

<sup>11</sup> bestehend aus einem Punktesystem zur Bewertung des Nettoangebotspreises, der technischen Ausführung und der kaufmännischen Bedingungen

<sup>12</sup> in den Anschreiben an potenzielle Bieter

<sup>13</sup> siehe z.B. GZ 70b568/94 vom 19. Oktober 1994

den Grundsätzen der Haftung für culpa in contrahendo<sup>14</sup> zu Schadenersatzverpflichtungen des Vergebers führen.

## 21.2

(1) Wenngleich die Hallstatt Wasserkraft GmbH bei Vergaben in ihrem Aufgabenbereich „Errichtung und Betrieb eines Kleinwasserkraftwerks“ von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 freigestellt war, hielt der RH fest, dass sie als öffentliche Auftraggeberin auf einen freien und lauterer Wettbewerb, das Diskriminierungsverbot, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Transparenz im Vergabeverfahren zu achten hatte.

(2) Der RH beurteilte die von der ÖBf AG in Kraft gesetzte interne Vergabeordnung nur teilweise als geeignetes Instrument, um die korrekte Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 in der Praxis zu gewährleisten.

Die Nichtbekanntgabe der Auswahlkriterien gegenüber den Bietern verstieß aus Sicht des RH gegen das Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens. Weiters erachtete er den in der Vergabeordnung verwendeten Begriff „öffentliche Ausschreibung“ für missverständlich, weil das beschriebene Verfahren keinem offenen Verfahren, sondern einem Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 entsprach.

(3) Ebenso wies der RH kritisch darauf hin, dass die in den Auftragsbedingungen enthaltenen rigorosen Vorbehalte, den Ablauf der Auftragsvergabe sowie die Entscheidung über die Vergabe nach freiem Ermessen vorzunehmen, den Zweck der Ausschreibung beeinträchtigte. Sie waren nämlich aus Sicht des RH – wie auch vom Obersten Gerichtshof in seiner Rechtsprechung dargelegt – geeignet, in Betracht kommende Bewerber von der Beteiligung am Wettbewerb abzuhalten und damit die Auswahlmöglichkeit der Hallstatt Wasserkraft GmbH einzuschränken. Weiters bestand auch die Gefahr allfälliger Schadenersatzforderungen übergangener Bieter.

Der RH empfahl der ÖBf AG und der Hallstatt Wasserkraft GmbH daher,

- die Grundsätze des Bundesvergabegesetzes 2006 – etwa der freie und lauterer Wettbewerb, das Diskriminierungsverbot, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe sowie die Transparenz im Vergabeverfahren – in den internen Vergabevorschriften zu verankern,

<sup>14</sup> Auf deutsch: Verschulden bei Vertragsschluss; d.h. die Vertragspartner treffen bereits bei Aufnahme rechtsgeschäftlicher Kontakte bestimmte Schutz-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten ist der Vertrauensschaden zu ersetzen.

- aus Transparenzgründen den missverständlichen Begriff „öffentliche Ausschreibung“ durch Bundesvergabegesetz 2006 konforme Verfahrensbezeichnungen zu ersetzen und
- in den Auftragsbedingungen unmissverständlich darzustellen, dass sie ihren Auftrag ernst meinen und auch bereit sind, die bei ihnen einlangenden Angebote nach sachlichen Grundsätzen mit hinlänglicher Sorgfalt zu prüfen und die Bewerber dabei grundsätzlich fair und somit auch gleich zu behandeln. Hierzu sollten auch die wesentlichen Entscheidungskriterien bekannt gegeben werden.

## 21.3

Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG wären einige der im Bericht monierten Mängel im Vergabewesen bereits vor dieser Prüfung beseitigt worden. So seien beispielsweise bei nachfolgenden Projekten die Bewertungskriterien in der Bauausschreibung bekannt gegeben oder jeweils ein eigenes Vergabeverfahren für die Planungsleistungen durchgeführt und an den Bestbieter vergeben worden. Auch die Vergabe- und Vertragsbedingungen würden laufend aktualisiert werden; beispielsweise seien die Bewertungskriterien schon vor der Prüfung durch den RH in den Ausschreibungsbedingungen offengelegt worden. Die Abrechnung von Zusatzleistungen erfolge schon seit längerer Zeit nur nach der Legung von Nachtragsangeboten.

## Vergabe von Planungsleistungen

### 22.1

(1) Die Beauftragung von Sachverständigen und Planern erfolgte bis zur Gründung der Hallstatt Wasserkraft GmbH im Jahr 2012 durch das Profitcenter Kleinwasserkraft der ÖBf AG, danach durch die Hallstatt Wasserkraft GmbH selbst. Im Zuge des behördlichen Genehmigungsverfahrens vergab die ÖBf AG für das Vorprojekt zwölf Aufträge für diverse Studien, Gutachten, die Einreichplanung und die örtliche Bauaufsicht mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 274.000 EUR direkt, ohne Einholung zusätzlicher Angebote. Im Einzelnen bewegten sich die Auftragssummen zwischen 550 EUR und 68.000 EUR.

Die ÖBf AG begründete die Direktvergabe der Planung einerseits mit dem bereits vorhandenen Vorwissen des Planers und andererseits damit, dass der Vergabe interne Vergleiche mit anderen, bereits realisierten Kleinwasserkraftprojekten zugrunde lagen.

(2) Die ÖBf AG und die Hallstatt Wasserkraft GmbH beauftragten Gutachten und Planungsleistungen großteils mittels Auftragschreiben, welche jedoch keine Auftragssumme, sondern nur den Hinweis auf das Bieterangebot enthielten. Kleinere Aufträge wie Vermessungsarbeiten um 3.000 EUR vergaben die Gesellschaften telefonisch.

## 22.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Durchführung von Direktvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 EUR grundsätzlich zulässig war. Jedoch erachtete er aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein Mindestmaß an Wettbewerb für erforderlich.

Er empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, künftig auch bei Auftragssummen unter 100.000 EUR Vergleichsangebote einzuholen, um die Angemessenheit des Angebotspreises beurteilen zu können. ÖBf-interne Vergleichsunterlagen wären auf ihre Aktualität zu überprüfen; die Ergebnisse der Preisvergleiche wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Der RH bemängelte die mündliche (telefonische) Auftragsvergabe sowie das Fehlen der Auftragssumme in einigen Auftragschreiben, weil eine fehlende schriftliche Dokumentation der Preis- und Leistungsvereinbarung die Kontrolle der konsensgemäßen Leistungserbringung erschwerte.

Er empfahl der ÖBf AG und der Hallstatt Wasserkraft GmbH, künftig unabhängig vom Auftragsvolumen Aufträge schriftlich zu erteilen und in Auftragschreiben jedenfalls auch die vereinbarte Auftragssumme zu vermerken.

## 22.3

Laut Stellungnahme hätten sowohl die ÖBf AG als auch die Hallstatt Wasserkraft GmbH ab einem Auftragsvolumen von 10.000 EUR grundsätzlich drei Angebote eingeholt, Angebotsvergleiche durchgeführt, diese dokumentiert und die Zuschläge an die Bestbieter erteilt. Nur in Ausnahmefällen würde von der Möglichkeit der Direktvergabe (Ausnahme für Sektorentätigkeit) Gebrauch gemacht. Im gegenständlichen Fall seien das erworbene Vorwissen, das aufgebaute Vertrauen und Netzwerk der Planer für den Erfolg des Projekts maßgebend gewesen. In den auf das Kraftwerk Hallstatt folgenden Kraftwerksprojekten seien bereits Ausschreibungen für die Planungsleistungen durchgeführt und an den Bestbieter vergeben worden.

Aufträge würden grundsätzlich schriftlich erteilt; im Anlassfall (Vermessung) sei aufgrund der Dringlichkeit unter Verweis auf die vereinbarten Preise in einem Rahmenvertrag zwischen Vermesser und ÖBf AG davon abgegangen worden.

Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sagte zu, die Auftragssumme in Zukunft in den Beauftragungen anzugeben.

## Bauvergaben

### 23.1

Die Hallstatt Wasserkraft GmbH vergab Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Wasserkraftwerks im Unterschwellenbereich ausnahmslos im Wege von Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb (siehe [TZ 21](#)).

Der RH stellte bei einigen der von ihm überprüften Vergabevorgänge Verstöße gegen die auch von der Hallstatt Wasserkraft GmbH zu beachtenden Vergabegrundsätze – wie den freien und lautereren Wettbewerb, das Diskriminierungsverbot, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Transparenz – fest:

- Die Hallstatt Wasserkraft GmbH vergab die Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung der elektro- und leittechnischen Ausrüstung an den Bestbieter laut Letztpreisangebot um rd. 514.000 EUR, wobei eine Leistungsposition in Höhe von rd. 34.000 EUR nicht beauftragt wurde. Ein Vergleich auf Basis des geänderten Auftragsumfangs mit den anderen Angeboten erfolgte nicht.
- Dieser Auftragnehmer erhielt am selben Tag einen Zusatzauftrag für die Lieferung u.a. von Ersatzteilen im Umfang von rd. 30.000 EUR. Dieser Auftrag erfolgte freihändig (zu Angebotspreisen aus Optionspositionen) ohne Einholung von Vergleichsangeboten.
- Auch der Auftragnehmer für die Lieferung und Montage der Turbine und des Generators (Auftragswert 1,32 Mio. EUR) erhielt am Tag der Beauftragung einen Zusatzauftrag über 144.000 EUR für die Lieferung eines Krafthauskranes und von Ersatzteilen aus den Optionspositionen des Leistungsverzeichnisses. Dieser Auftrag erfolgte ebenfalls freihändig (zu Angebotspreisen aus Optionspositionen) ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

### 23.2

Der RH kritisierte, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH bei einer von der Anbotseinholung abweichenden Auftragserteilung keine Preisvergleiche auf Basis des geänderten Auftragsumfangs mit den anderen vorliegenden Angeboten durchführte. Ebenso bemängelte er die – jeweils am Tag der Auftragsvergabe erteilten – Zusatzaufträge aus Optionspositionen, ohne Vergleichsangebote einzuholen.

Diese Vorgangsweisen widersprachen den allgemeinen Vergabegrundsätzen.

Der RH empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, künftig die allgemeinen Vergabegrundsätze wie Diskriminierungsverbot, Preisangemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe sowie Transparenz im Vergabeverfahren einzuhalten und verwies auf seine Empfehlung in [TZ 21](#).

## 23.3

Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG hätte die Herausnahme bzw. separate Beauftragung einzelner Positionen aus dem Leistungsverzeichnis keine Veränderung der Reihung der Bieter hervorgerufen. Teilweise seien Positionen erst im Zuge der Beauftragung vom Bestellwert abgezogen worden, weil die Entscheidungskriterien zur Bestellung oder Nichtbestellung von Optionen, wie z.B. Vergleichspreise von Drittanbietern, erst nach der Durchführung der Preisvergleiche eingegangen seien.

Vergleichsangebote für Ersatzteile und Kran lägen in Form der Optionspreise der anderen Mitbewerber vor, jedoch müssten diese naturgemäß zum Hauptauftrag passen und könnten nicht beim Mitbieter bestellt werden. In Zukunft würden Preisvergleiche möglichst auf Basis des tatsächlich gewünschten Bestellumfangs durchgeführt.

## 24.1

(1) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH schrieb die Baumeisterarbeiten nach Leistungspositionen aus. Ein Bieter legte zusätzlich ein Pauschalangebot in Höhe von 1,78 Mio. EUR, welches um 100.000 EUR über seinem Letztpreisangebot auf Basis von Leistungspositionen, jedoch unter den Angeboten nach Leistungspositionen der anderen Anbieter lag. Die Hallstatt Wasserkraft GmbH beauftragte diesen Bieter auf Basis seines Pauschalangebots. Nach Abzug einer nicht durchzuführenden Position<sup>15</sup> betrug die Pauschalauftragssumme 1,72 Mio. EUR.

(2) Der Bieter begründete die Höhe des Pauschalangebots mit der Übernahme des Baugrundrisikos, dem Mengenrisiko hinsichtlich der Positionen des Leistungsverzeichnisses sowie eventuellen Mehrarbeiten bei den Naturschutzaufgaben.

(3) Nach Abschluss ihrer Arbeiten legte die Baufirma der Hallstatt Wasserkraft GmbH eine Schlussabrechnung über insgesamt rd. 1,82 Mio. EUR und begründete die Überschreitung der Pauschalauftragssumme von rd. 1,72 Mio. EUR um rd. 100.000 EUR bzw. rd. 6 % mit über den Auftrag hinausgehenden Zusatzleistungen.<sup>16</sup> Die Hallstatt Wasserkraft GmbH lehnte eine Übernahme zusätzlicher Kosten vorerst unter Hinweis auf die vereinbarte Pauschale ab und erteilte – mangels zeitgerecht eingereichter Nachtragsangebote der Baufirma für Zusatzarbeiten – keine Nachtragsaufträge. Nach Verhandlungen einigten sich die Hallstatt Wasserkraft GmbH und die Baufirma auf eine Schlussrechnungssumme für das Kleinwasserkraftwerk von 1,80 Mio. EUR; um rd. 80.000 EUR oder rd. 5 % mehr als beauftragt.

<sup>15</sup> 30–kV–Kabelverlegung um 59.000 EUR

<sup>16</sup> Beispielsweise Sicherungsmaßnahmen wegen der nicht rechtzeitig fertiggestellten Ersatzwasserversorgung, die Ableitung einer Quelle unterhalb des Entsanderbauwerks und die Sanierung der Forststraße zur Wasserfassung.

## 24.2

(1) Der RH beurteilte das nachträgliche Abgehen von Ausschreibungsvorgaben (wie die Pauschalierung und die Änderung des Auftragsumfangs) kritisch. Dies barg das grundsätzliche Risiko einer Benachteiligung von Mitbewerbern und damit einer Wettbewerbsbeeinträchtigung sowie eines Preisrisikos des Pauschalpreises (im Falle geringerer tatsächlicher Mengen) in sich.

Weiters wies der RH darauf hin, dass ein Pauschalpreis nur dann vereinbart werden sollte, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist. Die Arbeiten am gegenständlichen Kraftwerk zeigten sich als wenig geeignet für eine Pauschalvereinbarung, weil Änderungen während der Ausführung aufgrund seiner Lage (Karstquellgebiet, Trinkwassereinzugsgebiet der Marktgemeinde Hallstatt) und sonstiger Erschwernisse (z.B. Witterungsbedingungen) zwangsläufig zu erwarten waren und letztendlich auch eintraten.

(2) Die Übertragung von Risiken, insbesondere des Baugrundrisikos, an den Auftragnehmer ist nach Ansicht des RH im Streitfall äußerst schwierig durchsetzbar.

(3) Der RH kritisierte, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH die um 80.000 EUR höhere pauschale Schlussrechnung anerkannte. Er verwies neuerlich auf den Charakter eines Pauschalpreises, der – einmal zugesagt – unverändert bleibt, auch wenn es zu einer erheblichen Über- oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten kommt. Für Arbeiten oder Leistungen, die erforderlich, jedoch nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten waren, hätte die Baufirma zeitgerecht Nachtragsangebote stellen müssen. In diesen wäre darzulegen gewesen, inwiefern die Leistungen nicht im Pauschalangebot und – zur Vermeidung von Doppelabgeltungen – im Pauschalpreis enthalten waren.

Der RH empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, Vertragsänderungen (wie z.B. die Pauschalierung) restriktiv vorzunehmen und die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag zu bevorzugen.<sup>17</sup>

Er empfahl weiters, künftig über vereinbarte Pauschalpreise hinausgehende Rechnungslegungen nur auf Basis von ausreichend begründeten und von der Hallstatt Wasserkraft GmbH genehmigten Nachtragsangeboten zu akzeptieren. Dabei wäre sicherzustellen, dass Doppelabgeltungen vermieden werden.

<sup>17</sup> Hiezu wird auf Feststellungen des RH in seinem Bericht „Alpine Ski WM 2013, Investitionen“, Reihe Bund 2015/16, TZ 53, verwiesen.

## 24.3

(1) Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG habe die Pauschalierung zur Minimierung des Baugrund- und des Mengenrisikos beigetragen. Nachträgliche Forderungen aufgrund von eingetretenen Erschwernissen für Felsabtrag sowie Baugrubenaushub hätten mit dem Verweis auf die Pauschalierung der Leistung vollständig abgewehrt werden können.

(2) Die Formulierung zur Übertragung des Baugrundrisikos habe in den Bauverhandlungen zur Abwehr von Mehrkostenforderungen zielführend verwendet werden können. Darüber hinaus sollte die Formulierung in einem etwaigen Streitfall die Verhandlungsposition stärken.

(3) Bei der nachträglichen, in einem Verhandlungsverfahren reduzierten und dann aber akzeptierten Preiserhöhung habe es sich um Zusatzleistungen gehandelt, welche aus Sicht der Hallstatt Wasserkraft GmbH nicht von der Pauschale umfasst und zusätzlich zu erbringen und abzugelten gewesen seien. Bei darauffolgenden Projekten und bereits vor Prüfungsbeginn durch den RH seien Zusatzleistungen nicht „zum Schluss verhandelt“, sondern mittels einer Mehrkostenforderung vorab eingeholt und separat beauftragt worden.

## 24.4

Der RH entgegnete der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, dass er die Aufteilung der ursprünglich geforderten Mehrkosten in (nicht im Pauschalangebot enthaltene) Zusatzleistungen und in Leistungen im Rahmen des Pauschalangebots nicht nachvollziehen konnte. Die Höhe der Abschlussrechnung wurde in einer Verhandlung vereinbart, was aus Sicht des RH für eine gütliche Einigung „auf einen Mittelwert“ sprach. Er verblieb bei seiner Ansicht, dass Pauschalverträge für Bauarbeiten in geologisch schwierigen Gebieten (wie z.B. in Gebirgstälern) nicht sinnvoll waren und hielt daher seine Empfehlung weiter aufrecht.

## 25.1

(1) Das Leistungsverzeichnis der Baumeisterarbeiten für das Kleinwasserkraftwerk enthielt – aus Kostenersparnisgründen – in einigen Leistungspositionen auch Massen für die gemeinsam mit der kraftwerkseigenen Druckrohrleitung<sup>18</sup> verlegte, gemeindeeigene Trinkwasserleitung. Diese sollte mit der Marktgemeinde Hallstatt direkt verrechnet werden. Während die Baufirma der Hallstatt Wasserkraft GmbH die Arbeiten für das Kleinwasserkraftwerk pauschal abrechnete (siehe auch [TZ 24](#)), legte sie der Marktgemeinde Hallstatt für die gemeindeeigene Trinkwasserleitung separate Rechnungen mit Einheitspreisen entsprechend den angegebenen Positionen im Leistungsverzeichnis.

<sup>18</sup> über eine Gesamtlänge von 691 m (samt Steilabstieg)

(2) Die der Marktgemeinde verrechnete Leistung sollte jeweils von den betreffenden Teilrechnungen des Pauschalauftrags an die Hallstatt Wasserkraft GmbH abgezogen werden. Da die Abrechnung der kraftwerkseigenen Druckrohrleitung pauschal ohne Angabe von Aufmaßblättern<sup>19</sup> erfolgte, war eine genaue Abgrenzung der Leistungen zwischen der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der Marktgemeinde Hallstatt nur schwer möglich.

(3) Tatsächlich zog die Baufirma den auf Leistungen für die gemeindeeigene Trinkwasserleitung entfallenden Betrag von rd. 12.000 EUR erst bei der Schlussrechnung an die Hallstatt Wasserkraft GmbH ab.

## 25.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Anwendung verschiedener Abrechnungssysteme eine korrekte Leistungsabgrenzung erschwerte und damit die Gefahr einer Doppelverrechnung und unrichtigen Abgrenzung von erbrachten Leistungen bestand.

Er empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, künftig innerhalb eines Projekts einheitliche Abrechnungssysteme zu verwenden.

Der RH beanstandete weiters, dass der auf die gemeindeeigene Trinkwasserleitung entfallende Betrag entgegen der Auftragsvereinbarung erst in der Schlussabrechnung abgezogen wurde und empfahl, diesbezügliche Vereinbarungen künftig einzuhalten.

---

<sup>19</sup> Formular, in welches die durchgeführte Leistungserfassung als Grundlage für die Ausmaßfeststellung eingetragen wird.

## Sonstige Feststellungen

### Nutzungsteilung Leitungs-Trasse

**26.1** Die Marktgemeinde Hallstatt realisierte ihr Trinkwasserprojekt gleichzeitig mit dem Kraftwerksprojekt der Hallstatt Wasserkraft GmbH. Aus Effizienzgründen vereinbarten die Marktgemeinde und die Gesellschaft eine gemeinsame Ausschreibung, Errichtung und Nutzung eines Abschnitts der Leitungs-Trasse (siehe **TZ 25**). Darüber hinaus trafen die Hallstatt Wasserkraft GmbH und die Marktgemeinde Hallstatt keine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten betreffend Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (insbesondere auch im Falle eines Betriebsstillstandes) im Rahmen der künftigen gemeinsamen Nutzung der Leitungs-Trasse.

**26.2** Der RH erachtete die Nutzungsteilung der Leitungs-Trasse für grundsätzlich wirtschaftlich und zweckmäßig. Er beanstandete jedoch, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH keine vertraglichen Vereinbarungen mit der Marktgemeinde Hallstatt über die gemeinsame Nutzung der Leitungs-Trasse getroffen hatte.

Er empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH daher, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der gemeinsamen Nutzung der Leitungs-Trasse mit der Marktgemeinde Hallstatt schriftlich zu vereinbaren.

**26.3** Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH sei vorgesehen, ein entsprechendes Übereinkommen mit der Marktgemeinde Hallstatt abzuschließen.

### Jahresabschluss 2014

**27** Der im Jahresabschluss 2014 ausgewiesene Bilanzgewinn von rd. 102.000 EUR war im Jahresabschluss 2015 zwar als Gewinnvortrag ausgewiesen, in der Bilanz fand sich jedoch irrtümlich der Text aus dem Jahresabschluss 2014 wieder („III. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 157.396,57 (Vorjahr TEUR 33)“).

### Beschlussfassung

**28.1** (1) Die Generalversammlung der Hallstatt Wasserkraft GmbH lehnte im März 2013 eine angedachte Zwischenfinanzierung durch die Marktgemeinde Hallstatt ab. Die ÖBf Beteiligungs GmbH hatte diese Ablehnung weder im dafür vorgesehenen Protokollbereich (durch Ankreuzen von ja oder nein) erkenntlich gemacht noch das Protokoll unterfertigt. Die Ablehnung ging einzig aus einer auf der ersten Protokollseite angebrachten (ablösbaren) Haftnotiz hervor.

(2) Die Generalversammlung stellte den Jahresabschluss 2014 mit einem positiven Bilanzergebnis fest. Die Gesellschafter unterschrieben das Beschlussfassungsblatt, gaben jedoch nicht an, ob sie mit den Beschlussfassungsvorschlägen einverstanden waren oder nicht.

**28.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Einhaltung der Formalvorgaben in der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Hallstatt Wasserkraft GmbH.

Er empfahl den Gesellschaftern der Hallstatt Wasserkraft GmbH, die internen Formalvorgaben ihrer Beschlussfassungsformulare einzuhalten.

**28.3** Laut Stellungnahme der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG wäre der entsprechende Beschluss zur Zwischenfinanzierung für eine Überbrückung im Fall des verspäteten Abschlusses des Kreditvertrages zur Anwendung gekommen und sei zur Sicherstellung der Liquidität seitens der Geschäftsführung vorbereitet worden. Die Marktgemeinde Hallstatt habe den Beschluss unterfertigt. Da der Kreditvertrag zeitgerecht abgeschlossen worden sei, sei die Zwischenfinanzierung nicht mehr benötigt und der Beschluss nicht mehr der ÖBf Beteiligungs GmbH vorgelegt worden.

**28.4** Der RH erwiderte der Hallstatt Wasserkraft GmbH und der ÖBf AG, dass ihm die Ursache der gewählten Vorgehensweise zwar nachvollziehbar erschien, diese jedoch aus dem Beschlussfassungsformular nicht hervorging.

## Vollständigkeit der Schlussrechnungen

**29.1** (1) Sämtliche Auftragnehmer von Planungsleistungen legten nur Teilrechnungen oder als Schlussrechnung bezeichnete Teilrechnungen. In diesen Schlussrechnungen fehlte jedoch die Angabe der Gesamtleistung, wie dies die einschlägige ÖNORM<sup>20</sup> vorsah.

(2) Die Auftragssumme über die Lieferung von Druckrohren und Formstücken betrug 830.000 EUR. Die vom Auftragnehmer vorgelegte Schlussrechnung in Höhe von 777.000 EUR wies für die gelieferten Rohrtypen keine Gesamtmenge und –summe aus, weil die Mengen pro Lieferschein abgerechnet wurden. Die vorgelegte Schlussrechnung konnte nur anhand einer von der Hallstatt Wasserkraft GmbH selbst erstellten Tabelle nachvollzogen und überprüft werden.

**29.2** Der RH beanstandete, dass die Hallstatt Wasserkraft GmbH Schlussrechnungen akzeptierte, die – entgegen den Bestimmungen der einschlägigen ÖNORM – keine Angabe der Gesamtleistung enthielten. Dies erschwerte die Abrechnungskontrolle.

<sup>20</sup> ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm, Pkt. 5.29.5.

Er empfahl der Hallstatt Wasserkraft GmbH, auf die Legung ordnungsgemäßer und nachvollziehbarer Schlussrechnungen zu bestehen.

## **29.3**

Die Hallstatt Wasserkraft GmbH und die ÖBf AG sagten in ihrer Stellungnahme zu, künftig ordnungsgemäße Schlussrechnungen mit mehr Nachdruck einzufordern. Die Erfahrung habe jedoch gezeigt, dass einige Anbieter aufgrund des verwendeten Abrechnungssystems Schwierigkeiten hätten.

## Schlussempfehlungen

**30** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ÖBf AG

- (1) Die Funktion des Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft der ÖBf AG wäre öffentlich auszuschreiben. (TZ 5)
- (2) Die ÖBf AG sollte die Erfahrungen aus ihren Kraftwerksprojekten sowie die aktuellen Marktpreise auswerten, um die Projektkostenschätzungen zu verbessern. (TZ 12)
- (3) Die Ermittlungsbasis für die Abgeltung der Geschäftsführertätigkeit wäre nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 16)
- (4) Die ÖBf-internen Unterlagen, die zu Vergleichen für die Angemessenheit von Angebotspreisen herangezogen wurden, wären auf ihre Aktualität zu überprüfen und die Ergebnisse der Preisvergleiche nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 22)

### Hallstatt Wasserkraft GmbH

- (5) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollte – den Vorgaben des Syndikatsvertrags entsprechend – für eine vertragskonforme Eigenkapitalausstattung von 30 % sorgen und das Bestbieterprinzip bei der Auswahl der Vertragspartner betreffend Teilnahme am Tertiärmarkt für Regelenergie einhalten oder den Syndikatsvertrag entsprechend anpassen. (TZ 7, TZ 10)
- (6) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollte eine Richtigstellung des Vertrags mit dem finanzierenden Kreditinstitut ausverhandeln und die letztgültigen Parameter der Projektfinanzierung in einem Nachtrag zum Vertragswerk verbindlich festhalten, sofern sich Abweichungen zwischen den ursprünglich vereinbarten und den tatsächlichen Finanzierungsbedingungen ergeben. (TZ 8)
- (7) Ein der Hallstatt Wasserkraft GmbH angemessenes und aussagekräftiges Controlling wäre zu gewährleisten. (TZ 13)
- (8) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollte mit der ÖBf AG – insbesondere bei weiterhin niedrigen Strompreisen – über eine Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung erlös- bzw. strompreisabhängiger Komponenten verhandeln. (TZ 18)

- (9) Die Vergabegrundsätze – wie der freie und lautere Wettbewerb, das Diskriminierungsverbot, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Transparenz – wären auch bei Freistellung von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 einzuhalten. (TZ 23)
- (10) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollte Vertragsänderungen (wie z.B. die Pauschalierung) restriktiv vornehmen und die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag bevorzugen. Über vereinbarte Pauschalpreise hinausgehende Rechnungslegungen wären nur auf Basis von ausreichend begründeten und von der Hallstatt Wasserkraft GmbH genehmigten Nachtragsangeboten zu akzeptieren. Dabei wäre sicherzustellen, dass Doppelabgeltungen vermieden werden. (TZ 24)
- (11) Innerhalb eines Projekts sollten im Interesse einer korrekten Leistungsabgrenzung einheitliche Abrechnungssysteme verwendet werden. Weiters wäre der vertraglich vereinbarte Abrechnungszeitpunkt einzuhalten. (TZ 25)
- (12) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollte die gegenseitigen Rechte und Pflichten der gemeinsamen Nutzung der Leitungs-Trasse mit der Marktgemeinde Hallstatt schriftlich vereinbaren. (TZ 26)
- (13) Die internen Formalvorgaben für die Beschlussfassungen der Gesellschafter wären einzuhalten. (TZ 28)
- (14) Die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollte auf die Legung ordnungsgemäßer und nachvollziehbarer Schlussrechnungen, in denen die Gesamtleistung angegeben ist, bestehen. (TZ 29)

## ÖBf AG und Hallstatt Wasserkraft GmbH

- (15) Bei künftigen Projekten wären die vertraglichen Vorgaben entweder einzuhalten oder Vereinbarungen so zu treffen, dass sie die beabsichtigte Vorgehensweise widerspiegeln. (TZ 17)
- (16) Die Grundsätze des Bundesvergabegesetzes 2006 – etwa der freie und lautere Wettbewerb, das Diskriminierungsverbot, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe sowie die Transparenz im Vergabeverfahren – sollten in internen Vergabevorschriften verankert und aus Transparenzgründen der missverständliche Begriff „öffentliche Ausschreibung“ durch eine dem Bundesvergabegesetz 2006 konforme Verfahrensbezeichnung ersetzt werden. (TZ 21)

- (17) In den Auftragsbedingungen im Rahmen von Vergabeverfahren wäre unmissverständlich darzustellen, dass der Aufruf zur Angebotslegung ernst gemeint ist und die einlangenden Angebote nach sachlichen Grundsätzen mit hinlänglicher Sorgfalt geprüft und die Bewerber dabei grundsätzlich fair und somit auch gleich behandelt werden. Hierzu sollten auch die wesentlichen Entscheidungskriterien bekannt gegeben werden. (TZ 21)
- (18) Auch bei Auftragssummen unter 100.000 EUR sollten Vergleichsangebote eingeholt werden, um die Angemessenheit des Angebotspreises beurteilen zu können. (TZ 22)
- (19) Die ÖBf AG und die Hallstatt Wasserkraft GmbH sollten unabhängig vom Auftragsvolumen Aufträge schriftlich erteilen und in Auftragsschreiben jedenfalls auch die vereinbarte Auftragssumme vermerken. (TZ 22)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### Hallstatt Wasserkraft GmbH

#### Generalversammlung

##### Vorsitz

**Mag. Georg Schöppl** (seit 13. Jänner 2012)

##### Mitglied

**Alexander Scheutz** (seit 13. Jänner 2012)

#### Geschäftsführung

**Dipl.–Ing. Gerhard Breitenbaumer, MSc** (seit 25. Februar 2012)

